

Die Eltern als Problem – oder als Lösung? Zur Notwendigkeit subjektorientierter Begutachtung in hochstrittigen Kindschaftsverfahren

Jorge Guerra González
März 2026

[The Parents as the Problem – or as the Solution? On the Necessity of a
Subject-Oriented Assessment in High-Conflict Child Custody Proceedings]

Jorge Guerra González
March 2026

Schriftenreihe/ Publication series

Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit ISSN 2944-8972/

The social dimension of sustainability ISSN 2944-8972

Nr. 5 De

Die Eltern als Problem – oder als Lösung? Zur Notwendigkeit subjektorientierter Begutachtung in hochstrittigen Kindschaftsverfahren)

Jorge Guerra González

März 2026

Zusammenfassung:

[Der Beitrag analysiert die Grenzen klassischer, entscheidungsorientierter familienpsychologischer Gutachten in hochstrittigen Kindschaftsverfahren und plädiert für eine subjektorientierte, lösungsfokussierte Begutachtung. Hochkonflikthafte Elternkonstellationen belasten Kinder erheblich und führen trotz gerichtlicher Entscheidungen selten zu nachhaltiger Befriedung. Die traditionelle Begutachtung folgt häufig einem Gewinner-Verlierer-Prinzip, verstärkt Polarisierungen und eröffnet kaum Chancen auf elterliche Verständigung. Empirische Befunde zeigen niedrige Einigungsquoten und geringe Zufriedenheit der Beteiligten. Demgegenüber versteht die subjektorientierte Begutachtung Eltern als handlungsfähige Subjekte und als Teil der Lösung. Der Sachverständige übernimmt neben der diagnostischen auch eine moderierende Funktion und fördert Kommunikation, Empathie und eigenverantwortliche Vereinbarungen. Studien belegen deutlich höhere Einigungsraten sowie positivere Bewertungen durch die Eltern. Der Ansatz trägt zur Deeskalation, zur Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehungen und zur langfristigen Konfliktreduktion bei. Insgesamt wird die subjektorientierte Begutachtung als rechtlich, empirisch und ethisch gebotener Weg dargestellt, um das Kindeswohl in hochstrittigen Verfahren nachhaltig zu sichern.]

Schlüsselwörter: [Elternkonflikt, Kindeswohlprinzip, Subjekt/Objektorientierte, Lösungsorientierte / Entscheidungsorientierte Begutachtung, Systemische Perspektive, Nachhaltige Konfliktlösung]

Summary:

[The article examines the limitations of traditional decision-oriented psychological assessments in high-conflict custody proceedings and argues for a subject-oriented, solution-focused approach. High-conflict parental disputes significantly harm children's well-being and often persist despite court decisions. Classical assessments typically follow a winner-loser logic, reinforcing polarization and rarely leading to sustainable conflict resolution. Empirical findings show that such approaches seldom result in parental agreements and may even intensify disputes. In contrast, subject-oriented assessment treats parents as active subjects and potential contributors to solutions rather than as objects of evaluation. The expert not only analyzes but also facilitates communication, promotes empathy, and works toward consensual arrangements. Research demonstrates substantially higher agreement rates and greater parental satisfaction in solution-focused procedures. This approach reduces long-term conflict, enhances compliance, and better protects children's emotional stability. Ultimately, the article concludes that subject-oriented assessment aligns more closely with the child's best interests, legal principles favoring consensus, and the long-term well-being of post-separation families.]

Key Words: [Parental conflict, Best interests of the child principle, Subject-oriented / object-oriented Solution-focused / decision-oriented assessment, Systemic perspective, Sustainable conflict resolution]

VidPR:

Dr. Jorge Guerra González, Salzstr. 1, 21335 Lüneburg

Korrespondenz:

Dr. Jorge Guerra González, Salzstr. 1, 21335 Lüneburg, kontakt@jorgeguerra.de

1. Abstract

Hochstrittige Kindschaftsverfahren stellen Familiengerichte und beteiligte Professionen vor erhebliche Herausforderungen. Anhaltende elterliche Konflikte wirken sich nachweislich negativ auf die psychische Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern aus, während rein gerichtliche Entscheidungen häufig keine nachhaltige Befriedung der familiären Situation bewirken. Vor diesem Hintergrund analysiert der Beitrag die Grenzen klassischer, entscheidungsorientierter familienpsychologischer Begutachtung, die primär auf diagnostische Statusfeststellung und Auswahl der „geeigneteren“ Bezugsperson ausgerichtet ist. Empirische Befunde zeigen, dass dieser Ansatz in hochstrittigen Konstellationen oftmals Polarisierungen verstärkt, Einigungen selten fördert und damit dem gesetzlich verankerten Vorrang einvernehmlicher Lösungen (§ 156 FamFG) nur unzureichend gerecht wird.

Demgegenüber wird die subjektorientierte, lösungsfokussierte Begutachtung als alternativer Ansatz vorgestellt. Sie versteht Eltern nicht primär als Untersuchungsobjekte, sondern als handlungsfähige Subjekte und potenzielle Mitgestalter tragfähiger Lösungen. Der Sachverständige übernimmt hierbei neben der diagnostischen Funktion eine moderierende, prozessgestaltende Rolle, fördert Kommunikation, Perspektivübernahme und Verantwortungsübernahme und wirkt aktiv auf eine einvernehmliche Regelung hin. Empirische Untersuchungen belegen deutlich höhere Einigungsquoten sowie positivere Bewertungen durch die Beteiligten im Vergleich zu rein entscheidungsorientierten Verfahren.

Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass subjektorientierte Begutachtung sowohl rechtlich als auch entwicklungspsychologisch und verfahrenspraktisch besser geeignet ist, das Kindeswohl nachhaltig zu sichern. Sie eröffnet die Chance, hochstrittige Verfahren nicht nur zu entscheiden, sondern zu befrieden, und trägt damit zur langfristigen Stabilisierung postseparativer Familienstrukturen bei.

2. Inhaltsverzeichnis

1.	Abstract	3
2.	Inhaltsverzeichnis	4
3.	Einleitung	5
4.	Juristische Grundlagen	6
5.	Klassische Gutachtenpraxis: Objektive Diagnostik und entscheidungsorientierter Ansatz	7
6.	Subjektorientierte, lösungsorientierte Begutachtung: Konzept und Vorteile	10
6.1	Charakteristika	10
6.2	Vorteile	13
6.3	Implikationen für das Kindeswohl: Warum dieser Ansatz dem Kind am besten dient	14
6.4	Vorgehensweise in der Praxis	15
6.5	Praxisbeispiele und Umsetzbarkeit	17
6.6	Umsetzbarkeit: Voraussetzungen	21
6.7	Praxisimplikationen	23
7.	Fazit und Ausblick	27
8.	Literatur	28

3. Einleitung

Hochstrittige Konflikte zwischen Eltern nach Trennung oder Scheidung stellen Gerichte und Familienhilfen vor große Herausforderungen. Obwohl sie nur einen kleinen Teil aller Trennungsfamilien ausmachen – Schätzungen zufolge gelten etwa 8–10% der getrennt lebenden Eltern als „hochstrittig“ – binden solche Fälle überproportional viele Ressourcen und belasten die betroffenen Kinder erheblich. Anhaltende elterliche Konflikte wirken sich nachweislich negativ auf die psychische Gesundheit und Entwicklung von Kindern aus, vor allem wenn die Auseinandersetzungen langwierig und für die Kinder spürbar sind (vgl. Guerra 2023; Walper & Langmeyer, 2008). Daraus ergibt sich ein zentrales familienrechtliches Anliegen: das Kindeswohl trotz elterlicher Streitigkeiten zu schützen und nach Möglichkeit tragfähige Lösungen für die Zukunft zu finden.

Gerade in hochstrittigen Kindschaftsverfahren – etwa bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten – spielen familienpsychologische Gutachten häufig eine entscheidende Rolle. Sie dienen als Mittel der Beweisaufnahme den Gerichten als Grundlage für weitreichende Entscheidungen und sollen helfen, diejenige Regelung zu finden, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Doch die Praxis zeigt, dass rein gerichtliche Entscheidungen ohne Verständigung der Eltern oft nicht zu nachhaltigem Frieden führen. Eine bloße juristische Entscheidung durch Zuschlag des Sorgerechts an den vermeintlich besseren Elternteil kann den Grundkonflikt unberührt lassen oder gar verschärfen – brachte offenbar nicht die „Lösung“ der Konfliktsituation.

Das Familienverfahrensrecht (FamFG) trägt diesem Dilemma Rechnung: Nach § 156 FamFG soll das Gericht „in jeder Lage des Verfahrens“ auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Amikable Lösungen zwischen den Eltern werden also gesetzlich bevorzugt, um Eskalationen zu vermeiden. Zugleich verpflichtet das Kindeswohlprinzip (§ 1697a BGB) die Gerichte, in Kindschaftssachen stets diejenige Entscheidung zu treffen, die das Wohl des Kindes am besten gewährleistet. Wo notwendig, muss der Staat zum Schutz des Kindes sogar in das Erziehungsrecht der Eltern eingreifen (§ 1666 BGB). Allerdings sind reine Gerichtsentscheidungen gerade in hochstrittigen Fällen oft wenig geeignet, den Konflikt dauerhaft zu befrieden.

Vor diesem Hintergrund wird vermehrt diskutiert, wie Sachverständige in familiengerichtlichen Verfahren ihre Rolle gestalten sollten. Traditionell agiert der Gutachter als objektiver „Datensammler“ und Berater des Gerichts, dessen Gutachten primär als Beweismittel der Entscheidungsfindung dient. Diese klassisch objektorientierte, entscheidungszentrierte Begutachtung fokussiert in der Regel auf die Frage, welche Sorgerechts- oder Umgangsregelung im Status quo am besten erscheint – oft verbunden mit einer Bewertung der elterlichen Erziehungsfähigkeit und der Selektion des „geeigneteren“ Elternteils (Jopt & Behrend 2006). Die Familie wird zum Objekt der Begutachtung und dann des Gerichtsverfahrens.

Demgegenüber steht ein subjektorientierter, lösungsfokussierter Ansatz, der Eltern nicht nur als Teil des Problems, sondern als Schlüssel zur Lösung begreift. Die Familie wird zum Subjekt der Begutachtung, ihre Autonomie und Gestaltungsfähigkeit wird gefördert. Hier nutzt der Sachverständige das Verfahren selbst als Intervention, um mit den Beteiligten an einer einvernehmlichen und zukunftsorientierten Regelung mitzuwirken, anstatt lediglich eine Empfehlung zu liefern.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet juristische Grundlagen und empirische Befunde zu diesen Ansätzen und plädiert für eine stärkere Verankerung subjektorientierter Begutachtungen in hochstrittigen Kindschaftsverfahren.

Nach einer Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen (Kap. 2) werden Forschungsergebnisse zur Wirkung klassischer versus lösungsorientierter Gutachten vorgestellt und anschließend wird die objektorientierte Begutachtung kritisch analysiert (Kap. 3), bevor detailliert der subjektorientierte, lösungsfokussierte Ansatz und sein Vorgehen erläutert werden (Kap. 4). Anhand anonymisierter Fallvignetten aus der Praxis wird dessen Nutzen veranschaulicht. Abschließend werden Konsequenzen für die Praxis – von der gerichtlichen Auftragsgestaltung über die Arbeit der Gutachter*innen und Verfahrensbeistände bis hin zu Implikationen für Gesetzgebung und Rechtspolitik – diskutiert, um die Notwendigkeit einer Neuausrichtung im Sinne des Kindeswohls zu begründen.

4. Juristische Grundlagen

Kindeswohlprinzip und Einvernehmen

Das oberste Leitprinzip des deutschen Kindschaftsrechts ist das Wohl des Kindes. Gemäß § 1697a BGB muss das Familiengericht in Sorge- und Umgangsangelegenheiten die Entscheidung treffen, die unter den gegebenen Umständen dem Kindeswohl am besten entspricht. Dabei haben die Interessen der Eltern gegenüber dem Kindesinteresse zurückzutreten (Art. 6 Abs. 2 GG). Zugleich fordert das Verfahrensrecht, nach Möglichkeit keine Entscheidung gegen den Willen eines Elternteils zu fällen, sondern eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen: § 156 Abs. 1 FamFG verpflichtet das Gericht ausdrücklich, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Ein konsensuales Ergebnis – beispielsweise ein gerichtlicher Vergleich über das Umgangsrecht (§ 156 Abs. 2 FamFG) – ist einer streitigen Entscheidung vorzuziehen, sofern es mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Diese Betonung der Elternautonomie im Verfahren spiegelt die verfassungsrechtliche Wertentscheidung wider, wonach Pflege und Erziehung des Kindes zunächst Aufgabe der Eltern sind (Art. 6 Abs. 2 GG). Das Gericht soll also moderierend unterstützen und nur dort autoritativ entscheiden, wo eine elterliche Einigung nicht erreichbar erscheint oder das Kindeswohl akut gefährdet ist.

Staatliche Schutzpflicht und Kindeswohlgefährdung

Wenn elterliche Konflikte das Kindeswohl erheblich beeinträchtigen, ist der Staat zum Eingreifen verpflichtet. § 1666 BGB ermächtigt das Familiengericht zu Maßnahmen bis hin zur Entziehung von Teilen der elterlichen Sorge, falls das körperliche oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Anhaltender, eskalierender Elternstreit kann eine solche Gefährdung darstellen – Untersuchungen verorten hochstrittige Elternkonstellationen als erhebliches Risiko für die kindliche Entwicklung. Allerdings gilt im Familienrecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Zwangseingriffe sollen nur als äußerstes Mittel erfolgen, wenn mildere Wege ausgeschöpft sind. Daraus folgt, dass das Gericht zunächst weniger einschneidende Schritte beschreiten muss, um das Kind zu schützen. Zu diesen mildereren Mitteln zählen insbesondere Vermittlungsbemühungen und Angebote der Beratung oder Mediation im frühen Verfahrensstadium (§ 156 Abs. 1 und 3 FamFG). Gelingt es, den elterlichen Konflikt durch Unterstützung der Eltern selbst zu entschärfen, wird ein staatlicher Eingriff in Rechte der Eltern – und damit ein potentiell traumatisierender Einschnitt für die Familienstruktur – oft überflüssig.

Rolle und Auftrag von Sachverständigen

In komplexen Kindschaftsverfahren bestellt das Gericht regelmäßig psychologische Sachverständige (vgl. § 30 FamFG (förmliche Beweisaufnahme) i.V.m. § 404 ZPO (Sachverständigenauswahl)), um eine fundierte Grundlage für die Entscheidung im Sinne des Kindeswohls zu erhalten. Der Gutachter hat klassisch die Aufgabe, dem Gericht die benötigten fachlichen Erkenntnisse zur Situation des Kindes, zu den Erziehungskompetenzen der Eltern, zu

Bindungen, Risiken und der zu erwartenden Entwicklung zu liefern. Dabei sind Sachverständige unabhängig und nur der sachlichen Wahrheit sowie dem gerichtlichen Auftrag verpflichtet. Mit dem Inkrafttreten des FamFG 2009 und nachfolgenden Reformen wurde jedoch das Tätigkeitsprofil der Gutachter erweitert: Das Gesetz räumt dem Familiengericht inzwischen die Möglichkeit ein, den Gutachter ausdrücklich auch mit der Förderung einer Einigung zu betrauen. Nach § 163 Abs. 2 FamFG kann dem Sachverständigen neben der Begutachtung aufgegeben werden, „auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken“. Diese in der deutschen Verfahrensordnung einzigartige Bestimmung verdeutlicht, dass der Gesetzgeber den Gutachter nicht nur als neutralen Sachverständigen, sondern potentiell auch als Konfliktmoderator sieht. Der Sachverständige darf – ähnlich einem Mediator – aktiv daran mitarbeiten, die Eltern auf eine kooperative Ebene zu führen und eine gemeinsame Lösung zum Wohl des Kindes zu entwickeln. Wichtig ist, dass ein solcher Doppelauftrag stets unter der Prämisse des Kindeswohls steht: Die fachliche Beurteilung darf nicht zugunsten einer erzwungenen Einigung verfälscht werden. Vielmehr sollen Experten durch ihr psychologisches Know-how dazu beitragen, konstruktive Lösungen zu finden, ohne ihre Neutralität und eigentliche Gutachterfunktion aufzugeben (Behrend 2011). Die gerichtliche Praxis zeigt zunehmend, dass gerade in Hochkonflikt-Fällen ein solcher erweiterter Auftrag an Gutachter erteilt wird, um die vom Gesetz bevorzugte einvernehmliche Konfliktlösung zu unterstützen.

5. Klassische Gutachtenpraxis: Objektive Diagnostik und entscheidungsorientierter Ansatz

Traditionell folgte die familienpsychologische Begutachtung in hochstrittigen Fällen einem **entscheidungsorientierten** Paradigma (Jopt & Zütphen, 2004a). Im Mittelpunkt stand die gerichtliche Fragestellung, etwa: „*Welche Sorgerechtsregelung entspricht dem Kindeswohl am besten?*“ oder „*Ist die Erziehungseignung eines Elternteils eingeschränkt?*“ Der Gutachter agierte primär als **objektiv-distanzierter Experte**, der durch Diagnostik – z.B. psychologische Tests, standardisierte Interviews, Verhaltensbeobachtungen – den „Ist-Zustand“ der Familie und die Kompetenzen der Eltern erheben sollte. Dieses Vorgehen wird auch als *statusdiagnostisch normorientiert* beschrieben (Zütphen 2010, 41), da es Eltern an Normmaßstäben misst und in gewisser Weise eine **Selektion** vornimmt: Welcher Elternteil ist psychologisch „besser geeignet“ für bestimmte Verantwortlichkeiten? Die Eltern werden hierbei oft als **Rivalen** angesehen, deren Konflikt letztlich durch eine klare Entscheidung gelöst werden müsse – sei es durch Zuschlag des Aufenthaltsbestimmungsrechts an einen Elternteil, Einschränkung des Umgangs des anderen, Auflagen oder Maßnahmen wie etwa therapeutische Hilfen (s. Fichtner 2015, 39 ff; Jopt 2004).

Dieses klassische Vorgehen hat einige **Vorteile**: Es folgt dem gerichtlichen Auftrag, eine **fachliche Entscheidungsvorlage und zwar als fachliches Beweismittel** zu liefern, und betont Neutralität und Objektivität.

Allerdings wird es zunehmend kritisiert, insbesondere in hochstrittigen Situationen. Zentrale **Kritikpunkte** sind:

- **Dichotomes Gewinner-Verlierer-Prinzip (Nullsummen-Orientierung):** Entscheidungsorientierte Gutachten laufen faktisch oft darauf hinaus, dass ein Elternteil als „Hauptbezugsperson“ oder „besser geeignet“ empfohlen wird. *Dies kann den Konflikt weiter anheizen, da Eltern um ein Gutachten-„Urteil“ kämpfen.* Die Aussicht, dass einer gewinnt und einer verliert, schafft Anreize zu weiterer Polarisierung statt Deeskalation. Eine Einigung rückt in weite Ferne, wenn beide hoffen, der Gutachter werde *ihre* Position

bestätigen. Studien zeigen, dass Eltern nach klassischer Begutachtung selten zueinander finden – in einer Untersuchung erzielten am Ende nur ca. **10,7 %** der Eltern in entscheidungsorientierten Gutachten eine einvernehmliche Lösung, während fast 90 % weiterhin im Streit blieben (Zütphen 2010, 220). Damit wird das Verfahren letztlich zur Verlängerung (gar zur Verschärfung) des Elternkonflikts vor anderer Bühne.

- **Statisch-objektivierender Blick vs. dynamisches Familiengeschehen:**

Eine weitere fundamentale Kritik betrifft die methodische Ausrichtung der klassischen Begutachtung. Sie ist meist *statusdiagnostisch* und vergangenheitsorientiert: Der Ist-Zustand von Beziehungen, Erziehungskompetenzen und psychischen Befindlichkeiten wird erhoben – oft anhand von Tests und einmaligen Interviews – und daraus wird geschlossen, welche dauerhafte Regelung am ehesten im Kindesinteresse liegt. Dieses Vorgehen *unterschätzt jedoch die Veränderbarkeit von Familien* und die Möglichkeit, *durch Unterstützung eine Verbesserung herbeizuführen*. Ein Gutachten, das nur den Status quo abbildet, kann zu selbsterfüllenden Prophezeiungen führen: Wird z.B. einem Elternteil eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit bescheinigt, zementiert die folgende Gerichtsentscheidung womöglich diese Einschätzung, anstatt dem Elternteil zu ermöglichen, seine Fähigkeiten zu erweitern. Lösungsorientierte Ansätze kritisieren, dass der klassische Gutachter zum „Selektionär“ wird, der anhand von Normtabellen und Defizitblick entscheidet, anstatt Ressourcen der Familie zu aktivieren (Behrend & Jopt, 2009). Insbesondere in Hochkonflikt-Familien, in denen beide Elternteile in destruktive Muster verstrickt sind, greift eine individualisierende Bewertung zu kurz. Hier wäre ein *prozessdiagnostischer* Blick nötig, der die Interaktionen und die Konfliktodynamik in den Vordergrund stellt, statt einzelne Personen als Verursacher des Problems herauszugreifen.

- **Belastung für Kinder und Verletzung des Kindeswohls:**

Paradoxerweise kann eine strikt entscheidungszentrierte Begutachtung dem Kindeswohl zuwiderlaufen, obwohl sie es eigentlich schützen soll. Kinder geraten in Loyalitätskonflikte, wenn sie das Gefühl haben, ein Elternteil „verliert“ vor Gericht. Klassische Gutachtererhebungen – etwa Explorationen des Kindes zur Bindung – können für das Kind hochgradig stressbehaftet sein, weil es indirekt Stellung zwischen den Eltern beziehen muss. Wenn das Gutachten am Ende beispielsweise empfiehlt, den Umgang mit einem Elternteil stark einzuschränken, kann dies beim Kind *Schuldgefühle oder Verlustängste* auslösen. Zudem ignoriert eine objektorientierte Betrachtung häufig die langfristigen Folgen: Ein Eltern-Kind-Verhältnis, das durch eine Gerichtsentscheidung abgebrochen oder stark reduziert wird, lässt sich später kaum wieder reparieren. Fachleute monieren, dass manche Gutachten vorschnell den Kontaktabbruch als Lösung propagieren, obwohl die Entwicklungspsychologie vor den Schäden abrupter Trennungen von einer Bezugsperson warnt. Ebenso wird kritisiert, dass in vielen klassischen Gutachten die **Bindungsdiagnostik** fragwürdig eingesetzt wird (Salewski & Stürmer, 2015): Die Qualität der Eltern-Kind-Bindung wird wie ein starres Merkmal bewertet („primäre Bezugsperson“ vs. „weniger wichtige Bindung“) und zur Entscheidungsgrundlage gemacht, anstatt die Ursachen von Bindungsstörungen – oft der elterliche Konflikt selbst – anzugehen. Solche Verkürzungen können dazu führen, *dass das Kind gerade wegen der anhaltenden Streitigkeiten zum Verlierer wird*, etwa wenn ein Elternteil es durch subtile Einflussnahme an sich bindet und das Gutachten diese einseitige Bindungslage dann unreflektiert abnickt.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass der *objektiv-distanzierte Gutachter in hochstrittigen Verfahren die Erwartungen des Gesetzgebers kaum erfüllt*. Zwar mag er formal seinen Auftrag (Beweisaufnahme) erfüllen, Fakten zu erheben und eine Empfehlung zu

formulieren. Doch wenn dies nicht mit einem Versuch der Deeskalation einhergeht, läuft es dem in § 156 FamFG verankerten Vorrang einvernehmlicher Lösungen entgegen. Zütphen (2010) kommt in ihrer Studie zum Schluss, dass die rein entscheidungsorientierte Begutachtung „nicht einmal die Chance auf Besserung für die Familie eröffnet“. Sie führt häufig zu negativen Effekten auf die Familienbeziehungen und verfehlt damit letztlich das Ziel, das Kindeswohl nachhaltig zu sichern. Im Ergebnis sprechen diese Kritikpunkte dafür, das traditionelle Begutachtungskonzept zu überdenken und durch Ansätze zu ersetzen, die konfliktensibler und zukunftsgerichteter sind.

- **Fokus auf Defizite und Vergangenheit:** Objektorientierte Diagnostik sucht häufig nach pathologischen Befunden oder Vergangenheitsdaten (z.B. Bindungsstörungen, Persönlichkeitsakzentuierungen, Erziehungsfehler), um Risiken fürs Kindeswohl abzuleiten. Eltern erleben dies nicht selten als **Stigmatisierung** oder „Prüfung“, in der sie versagen könnten. Hochstrittige Eltern neigen sowieso zu *Schuldzuweisungen*; ein Gutachten, das die Vergangenheit aufrollt und individuelles Fehlverhalten betont, bestätigt oft nur gegenseitige Vorwürfe. Der Blick zurück erschwert den Blick nach vorn: *Wie kann die Familie künftig funktionieren?* bleibt eine zweitrangige Frage, wenn primär bewertet wird, was schiefgelaufen ist. Zudem bergen diagnostische Labels die Gefahr, ein Elternteil werde als „*Problem*“ festgeschrieben (etwa in Form einer psychischen Störung), was Gerichte dann zu drastischen Maßnahmen verleiten kann (z.B. vollständiger Sorgerechtsentzug), ohne dass an einer Veränderung gearbeitet wurde.
- **Mangelnde Beteiligung und Verständigung:** In vielen klassischen Gutachten werden Eltern und Kinder zwar befragt, haben aber wenig **Teilhabe** am Prozess. Sie werden zu *Verfahrensobjekte*, es wird über sie, aber ohne sie entschieden. Ergebnisse und Einschätzungen des Gutachters bleiben oft bis zur schriftlichen Fertigstellung verborgen. Die Eltern begegnen dem Sachverständigen tendenziell defensiv oder misstrauisch, aus Angst, etwas „*Falsches*“ zu sagen. *Ein echter Dialog*, in dem die Elternperspektiven Gehör finden und gegenseitiges Verstehen gefördert wird, *findet kaum statt*. Das Verfahren kann für die Familie entmündigend wirken: Ein Fremder beobachtet, testet und urteilt – die Eltern fühlen sich als **Objekt** der Begutachtung, nicht als aktiv Handelnde. Viele Betroffene empfinden Gutachten daher als zusätzliche Belastung. In der Tat berichten Eltern in klassischen Verfahren häufig, der Gutachter habe ihnen **nicht geholfen**, eine Lösung zu finden: In einer Befragung gaben 76 % der Eltern aus entscheidungsorientierten Gutachten an, der Sachverständige habe **kein** Hilfpotential bei der Gestaltung einer einvernehmlichen Regelung gehabt (nur 12 % sahen in ihm eine Unterstützung). Diese Zahlen kontrastieren stark mit lösungsorientierten Verfahren (dazu unten).
- **Qualitätsprobleme und Bias:** Wie erwähnt, haben Untersuchungen erhebliche Qualitätsdefizite in vielen Gutachten aufgedeckt (Salewski & Stürmer, 2014). Fehlende transparente Methodik, fragwürdige Tests und unklare Beweisfragen führen zu **Angreifbarkeit** der Gutachten. Dies ist in hochstrittigen Fällen fatal: Wird ein Gutachten von einer Partei als unprofessionell oder voreingenommen wahrgenommen, liefert das neuen Zündstoff. Tatsächlich bemängeln Eltern oft die Neutralität des Gutachters – insbesondere jene Eltern, die im Gutachten „schlechter wegkommen“. Der Vorwurf der Parteilichkeit ist in der Praxis häufig. Teilweise nicht zu Unrecht: Eine **Umfrage unter Familienrichtern** (Jopt & Zütphen, 2004b) ergab, dass Richter selbst die Neutralität mancher Gutachter bezweifeln und Qualitätsunterschiede sehen. Ohne ins Detail dieser Studie zu gehen, deutet sich an, dass das klassische Gutachtermodell nicht immer das Vertrauen aller Beteiligten genießt. Je höher der Konflikt, desto eher werden **Fehler des Gegenübers** – auch des Gutachters – gesucht.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die klassische, entscheidungsorientierte Begutachtung zwar lange Standard war, aber in hochstrittigen Verfahren **oft ihr Ziel verfehlt**: Anstatt den Streit zum Wohle des Kindes zu befrieden, läuft sie Gefahr, ihn wissenschaftlich verbrämt fortzuführen. Das Kindeswohl – das ja nicht nur vom Endentscheid, sondern vom gesamten Prozess beeinflusst wird – kann darunter leiden. Ein *schlechtes* Gutachten (fachlich mangelhaft oder parteiisch) kann den Streit eskalieren lassen oder zu zweifelhaften Entscheidungen führen. Doch selbst ein formal korrektes, neutrales Gutachten nach klassischem Muster bietet **kein systematisches Mittel zur Konfliktlösung**. Genau hier setzt die Idee der subjekt- bzw. lösungsorientierten Begutachtung an.

6. Subjektorientierte, lösungsorientierte Begutachtung: Konzept und Vorteile

Die **subjektorientierte Begutachtung** – häufig gleichbedeutend mit dem *systemisch-lösungsorientierten Ansatz* (Vosberg 2015) – stellt einen Paradigmenwechsel dar. Anstatt die Eltern primär als zu diagnostizierende Objekte und den Konflikt als störendes Element für die Wahrheitsfindung zu betrachten, nimmt der Gutachter eine **vermittelnde, prozessuale Rolle** unter autonomen Subjekten bzw. Individuen ein. Theoretische Grundlage ist hier die **Systemtheorie** und die systemische Therapie/Familientherapie, kombiniert mit mediationsorientierten Techniken (Zütphen 2010, 51; Bergmann et al. 2002). Familie wird als dynamisches System gesehen, das sich im Umbruch befindet (*Trennungsfamilie*). Ziel des lösungsorientierten Sachverständigen ist es, die Familie bei der Transformation zu einer funktionierenden Nachscheidungsfamilie zu unterstützen, **sodass dem Kind sein gesamtes soziales und emotionales Beziehungsnetz erhalten bleibt** (Schweitzer & Schlippe 2015 und 2016; Vosberg 2015; Zütphen 2010, 51). Statt also implizit einen Elternteil „auszusortieren“, bemüht sich dieser Ansatz, *beide Eltern als Ressource* für das Kind zu erhalten – soweit dies verantwortbar ist. Die Eltern werden als Expertinnen und Experten ihrer eigenen Familie auf Augenhöhe adressiert. Im Rahmen des Prozesses werden sie als autonome Subjekte anerkannt und unter fachlicher Begleitung des Gutachters zur eigenverantwortlichen Entwicklung tragfähiger Lösungen für ihre Familie ermächtigt.

6.1 Charakteristika

Einige **Charakteristika** einer subjektorientierten Begutachtung sind:

- **Allparteiliche Haltung:** Gutachter verstehen sich weniger als distanzierter Prüfer denn als **Allparteilicher Moderator** im Konflikt. *Allparteilichkeit* bedeutet, dass man sich empathisch und zugewandt gegenüber allen Beteiligten zeigt – Mutter, Vater **und Kind**. Es wird signalisiert: *„Ich bin da, um **allen** zu helfen, eine gute Lösung fürs Kind zu finden.“* Diese Haltung unterscheidet sich von der scheinbar neutralen, aber oft kühl-distanzierenden Rolle im klassischen Ansatz. Eltern nehmen den Gutachter dadurch eher als **unparteiisch und verständnisvoll** wahr. In Zütphens Studie beschrieben deutlich mehr Eltern den lösungsorientierten Gutachter als sachlich, aufmerksam, warm und fair im Vergleich zum entscheidungsorientierten Gutachter. So empfanden z.B. rund **66–67 %** der Eltern den lösungsorientierten Sachverständigen als verständnisvoll für *beide* Seiten, während dies bei der klassischen Begutachtung nur **16,7 %** so sahen (Zütphen 2010, 203). Ähnliche Unterschiede zeigten sich bei Merkmalen wie Unparteilichkeit (wahrgenommen bei ~50–60 % vs. 23 % im klassischen Ansatz) und Sympathie (73 % vs. 27 %). Diese Daten belegen, dass Eltern sich bei einer subjektorientierten Vorgehensweise **persönlich ernster genommen** fühlen.

- **Einbeziehung der Perspektive der Subjekte:** Die lösungsorientierte Gutachterperson betrachtet die Eltern als Subjekte auf Augenhöhe. So lässt sie die Eltern ausführlich zu Wort kommen und interessiert sich für **deren Sichtweisen, Gefühle und Wünsche**. Sie erkundet nicht nur, was jeder dem anderen vorwirft, sondern auch, welche Anliegen beide für ihr Kind haben, wo sie selbst Schwierigkeiten sehen und was ihnen wichtig wäre für eine gute Lösung. Indem Eltern ihre subjektive Erfahrung mitteilen, fühlen sie sich gehört – oft das erste Mal seit langem in diesem Konflikt. Auch die **Stimme des Kindes** wird behutsam berücksichtigt: Der Gutachter spricht (altersangemessen) mit dem Kind oder zieht einen Verfahrensbeistand hinzu, um dessen Bedürfnisse und Bindungen zu verstehen. Anders als beim rein diagnostischen Ansatz wird aber vermieden, das Kind in einen Loyalitätskonflikt zu ziehen oder parteiisch festzulegen. Vielmehr werden die kindlichen Äußerungen genutzt, um *beiden Eltern* deutlich zu machen, was das Kind belastet und was es braucht. Die subjektorientierte Haltung bedeutet hier, **Empathie zwischen den Konfliktparteien zu fördern**, indem man jeder Seite auch die Perspektive der anderen – vor allem die des Kindes – vor Augen führt. Eltern entwickeln im besten Fall wieder **Empathie für ihr eigenes Kind** jenseits des Paarkonflikts. Tatsächlich gaben Eltern aus erfolgreichen lösungsorientierten Gutachten an, dass im Prozess ihre Empathie für die kindlichen Bedürfnisse wieder hergestellt wurde, was maßgeblich zur Einigung beitrug (Zütphen 2010, 220f.).
- **Aktives Konfliktmanagement und Vermittlung:** Während klassische Gutachter häufig lediglich *Daten erheben*, greifen lösungsorientierte Sachverständige **proaktiv** in den Kommunikationsprozess ein. Sie führen – sofern vertretbar – gemeinsame Gespräche mit den Eltern, moderieren die Diskussion strittiger Punkte und suchen nach **Konfliktlösungen**. Sie fungieren damit teilweise als **Mediator**, behalten aber ihre Rolle als Gutachter insofern bei, als dass sie die Situation weiterhin analysieren und bewerten. Wichtig ist: Lösungsorientierte Begutachtung ist *nicht* einfach Mediation; Sachverständige haben weiterhin einen **Untersuchungsauftrag**. Aber anstatt neutrale Distanz zu wahren, *nutzen* sie seine Neutralität, um Brücken zu bauen: Beispielsweise können sie festgefahrene Vorwürfe reframen („*Sie sorgen sich also sehr um die Sicherheit Ihrer Tochter bei den Besuchen – das zeigt, wie wichtig Ihnen ihr Wohlergehen ist.*“), gemeinsame Interessen herausarbeiten („*Beiden Eltern liegt am Herzen, dass Anna keinen Schaden nimmt – das ist schon mal ein wichtiger gemeinsamer Nenner.*“) und auf konkrete Vereinbarungen hinarbeiten. **Regelmäßig versuchen lösungsorientierte Sachverständige, den Elternkonflikt zu reduzieren oder gar beizulegen** – im Unterschied zur klassischen Begutachtung, wo ein solches Schlichtungsbemühen durch den Gutachter eher die Ausnahme ist. Die Zahlen sprechen für sich: Noch **während des Begutachtungsverlaufs** erzielten in Zütphens Stichprobe 43,6 % der Eltern bei lösungsorientierter Vorgehensweise eine Einigung, gegenüber nur 3,3 % bei entscheidungsorientierter Begutachtung. Bis zum Abschluss der Verfahren steigerten sich diese Quoten auf **57,9 %** Einigungen in der lösungsorientierten Gruppe, verglichen mit lediglich **10,7 %** in der klassischen Gruppe (Zütphen, 2010, 220). **Mehr als die Hälfte** der hochstrittigen Familien konnte also mit Hilfe des Gutachters eine einvernehmliche Regelung finden – ein bemerkenswerter Erfolg, wenn man bedenkt, wie verfahren diese Konflikte oft sind.
- **Kooperation mit Gericht und Jugendhilfe:** Ein subjektorientierter Gutachter arbeitet häufig eng mit dem Gericht zusammen, um den Verfahren förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen. So kann er vorschlagen, dass das Gericht in der Zwischenzeit interimistische Umgangsregelungen erlässt (verhindert Kontaktabbrüche während der Begutachtung) oder dass es weitere Hilfen einbindet (etwa eine Familientherapie oder begleitete Umgänge parallel zum Gutachten). Diese **koordinierte**

Vorgehensweise entspricht dem interdisziplinären Geist, den auch die Qualitätsstandards fordern (Gould & Mulchay 2023; Drozd et al. 2016).

Ein praktisches Beispiel ist das oft zitierte „*Cochemer Modell*“, bei dem Richter, Jugendamt, Anwälte und Gutachter eng kooperieren und von Anfang an auf Einigung hinarbeiten. In solchen Settings tritt der Gutachter nicht als isolierter Gutachter auf, der am Ende dem Gericht ein Papier übergibt, sondern als Teil eines Netzwerkes, das **lösungsorientiert** mit den Eltern arbeitet. Ein weiteres Beispiel sind spezielle Programme für Hochkonflikt-Familien wie „*Kinder aus der Klemme*“ (Lawick & Visser, 2017), in denen interdisziplinäre Teams mit Eltern und Kindern intensiv an der Deeskalation arbeiten. Zwar finden solche Interventionen teilweise außerhalb des Gerichtsverfahrens statt, doch ein lösungsorientiertes Gutachten kann vergleichbare Elemente (z.B. Gruppen- oder Einzelsessions mit Therapeut und Gutachter in Personalunion) integrieren oder zumindest anregen. So wird **Begutachtung zur Intervention** im positiven Sinne.

- **Lösungsvorschläge statt bloßer Entscheidungsvorschlag:** Am Ende einer subjektorientierten Begutachtung steht idealerweise kein „*Entscheidungsvorschlag*“ („Kind zur Mutter/zum Vater, Umgang alle 2 Wochen mit Vater/Mutter“), sondern entweder eine **von den Eltern gemeinsam erarbeitete Vereinbarung** oder zumindest ein differenzierter Lösungsplan. Wenn die Eltern mit Unterstützung des Gutachters zu einer Einigung gelangen, kann der Sachverständige dem Gericht vorschlagen, diese als Vergleich zu protokollieren – das Kind erhält eine nachhaltigere, von beiden getragene Regelung. Selbst wenn keine vollständige Einigung erreicht wird, liefert der Gutachter Empfehlungen, die **lösungsorientiert** sind: z.B. konkrete Schritte zur Verbesserung der Kommunikation, Vorschläge für therapeutische Begleitung der Familie, oder Übergangslösungen, die dem Kind Stabilität geben und den Eltern Zeit zur Veränderung. Wichtig ist, dass solche Empfehlungen nicht mehr das Stigma von Siegern und Verlierern tragen, sondern den Eltern vermitteln: *Hier werden Wege aufgezeigt, wie ihr Konflikt entschärft und die Eltern-Kind-Beziehungen erhalten werden können.* Die Eltern bleiben damit **Subjekt** der Veränderung – sie können den Empfehlungen zustimmen und eigenverantwortlich umsetzen, statt sich von oben herab zu einer vom Gutachter dekretierten Regelung gezwungen zu fühlen.

6.2 Vorteile

Die Vorteile dieser Vorgehensweise liegen auf der Hand und werden durch empirische Befunde gestützt (vgl. AFCC 2025; 2022; APA 2022; Tesler & Thompson 2019; Mosten 2009; Salava 2004).

Höhere Zufriedenheits- und Akzeptanzwerte

Eltern in lösungsorientierten Verfahren berichteten signifikant seltener **negative Effekte** der Begutachtung auf die Familie als Eltern in klassischen Gutachten (selbst wenn letztlich keine Einigung erzielt wurde). Besonders auffällig sind die **Zufriedenheits- und Akzeptanzwerte:** Nach Abschluss bewerteten die meisten Eltern aus der Lösungsgruppe den Sachverständigen als hilfreich und fair, während in der Entscheidungsgruppe viele den Gutachter primär mit negativen Folgen für die Familie in Verbindung brachten (Zütphen 2010, 243). In der Zusammenfassung ihrer Ergebnisse stellt Zütphen klar: „*Die entscheidungsorientierte Begutachtung eröffnet nicht einmal die Chance auf Besserung für die Familie. Damit erfüllt letztere gerade nicht die vom Gesetzgeber geforderten Kriterien.*“ (Zütphen 2010, 243). Dieses vernichtende Urteil über den traditionellen Ansatz – er biete der Familie keinerlei Verbesserungschance – unterstreicht, weshalb die subjektorientierte Begutachtung **keine bloße Idealvorstellung, sondern eine**

Notwendigkeit ist. Sie allein eröffnet die Möglichkeit, dass ein familiengerichtliches Verfahren nicht zum endgültigen Bruch der Familie führt, sondern zu einem Neuanfang in veränderter Form.

Kostenreduktion

Die subjektorientierte Begutachtung führt regelmäßig zu einer Reduktion unmittelbarer Verfahrenskosten. Klassische familienpsychologische Gutachten sind häufig umfangreich, zeitintensiv und methodisch stark defizit- bzw. hypothesenorientiert angelegt. Demgegenüber sind subjektorientierte Verfahren in der Regel kürzer und weniger aufwendig, da der Schwerpunkt nicht primär auf der retrospektiven Konfliktdanalyse liegt, sondern auf der Aktivierung von Ressourcen sowie auf einem strukturierten Ermächtigungs- und Einigungsprozess. Bereits hier wird eine erste Form der Kostenersparnis sichtbar.

Die eigentliche ökonomische Relevanz zeigt sich jedoch in den Folgekosten. Während konventionelle Begutachtungen nicht selten in fortgesetzten gerichtlichen Auseinandersetzungen, Abänderungsverfahren oder erneuten Beweisaufnahmen münden, zielt die subjektorientierte Begutachtung auf eine nachhaltige Deeskalation des Elternkonflikts. Gelingt es, die elterliche Kooperationsfähigkeit wiederherzustellen oder tragfähige Einigungen zu ermöglichen, reduziert sich die Wahrscheinlichkeit weiterer Verfahren erheblich (Bergau 2014, 51 ff).

Hinzu treten mittelbare gesellschaftliche Effekte: Die psychische und physische Gesundheit der Beteiligten wird geschont, Belastungsfolgen werden minimiert und Entwicklungsrisiken für die Kinder reduziert. Langfristige Beeinträchtigungen in Bildung, Berufsbiografie und sozialer Integration können dadurch verhindert oder zumindest abgeschwächt werden. Auch transgenerationale Konfliktdynamiken verlieren an Wahrscheinlichkeit, wenn destruktive Interaktionsmuster nicht fortgeschrieben, sondern bearbeitet werden (Guerra 2026).

Insgesamt ist die subjektorientierte Begutachtung daher nicht nur verfahrensökonomisch sinnvoll, sondern auch gesamtgesellschaftlich kostenpräventiv zu bewerten.

6.3 Implikationen für das Kindeswohl: Warum dieser Ansatz dem Kind am besten dient

Bezüglich des **Kindeswohlgewinns** einer subjektorientierten Begutachtung ist zunächst festzuhalten, dass **anhaltender elterlicher Hochkonflikt als einer der schädlichsten Einflüsse** auf Kinder gilt. Zahlreiche Studien in der Scheidungsforschung belegen, dass Kinder aus hochstrittigen Familien überdurchschnittlich häufig unter emotionalen Auffälligkeiten, Angst, Loyalitätskonflikten und Entwicklungsproblemen leiden (Walper 2011). Es ist weniger die Scheidung an sich, die Kindern schadet, sondern das Ausmaß an ungelöstem Konflikt und Feindseligkeit zwischen den Eltern *danach*. In einer Übersichtsarbeit betonen Fichtner und Kollegen (in Walper 2011), die **Beziehung zwischen den Eltern** nehme eine Schlüsselfunktion für die Anpassung der Kinder ein – je konflikthafter und unkooperativer die Elternbeziehung nach der Trennung, desto höher die Belastung des Kindes. Daraus folgt unmittelbar: Ein familiengerichtliches Verfahren, das den Elternkonflikt **verschärft oder prolongiert**, läuft dem Kindeswohl zuwider, selbst wenn am Ende eine scheinbar kindeswohltaugliche Entscheidung steht. Umgekehrt trägt jedes Vorgehen, das den Elternkonflikt **entschärft**, direkt zum Wohl des Kindes bei, weil es dessen Lebensumfeld befriedet.

Die subjektorientierte Begutachtung zielt genau darauf ab. Anstatt das Kind aus einer eskalierenden Elternbeziehung „herauszureißen“ und einem vermeintlich besseren Elternteil allein zuzuschlagen (was in manchen Fällen der klassische Weg war), versucht sie, das **Lebensumfeld des Kindes als Ganzes zu stabilisieren**. Das bedeutet in der Regel: Beide Eltern

bleiben, in welcher Betreuungsaufteilung auch immer, positiv im Leben des Kindes verankert, jedoch ohne fortwährenden Rosenkrieg. Das Kind muss nicht mehr zwischen loyale Fronten geraten, weil der Gutachter geholfen hat, zumindest eine *Kooperation auf Elternebene* soweit wiederherzustellen, dass offene Kämpfe reduziert sind. Eltern berichten nach erfolgreicher lösungsorientierter Begutachtung beispielsweise, dass sie gelernt haben, besser miteinander zu kommunizieren und sich stärker am Kindeswohl zu orientieren – ein immenser Gewinn für die Kinder (vgl. Zütphen 2010, 220f.). In Zütphens Untersuchung gaben Eltern als Hauptgründe für ihre erzielte Einigung an: **Empathie für die Bedürfnisse des Kindes** und **Reduzierung des Konflikts** durch die Intervention des Gutachters. Genau diese beiden Faktoren – kindzentrierte Sicht und Konfliktabbau – sind Kernstücke des Kindeswohls (s. Fichtner 2015, 95 ff).

Darüber hinaus wahrt eine subjektorientierte Begutachtung besser die **Rechte des Kindes**. Moderne familiengerichtliche Verfahren betonen die **Partizipation** von Kindern – ihre Anliegen sollen Gehör finden (z.B. durch die Anhörung des Kindes im Verfahren oder den Verfahrensbeistand). Ein lösungsorientierter Gutachter wird die Wünsche und Ängste des Kindes sehr ernst nehmen und in die Lösungsfindung integrieren. Wichtig dabei: Das Kind wird *nicht* zum Schiedsrichter oder alleinigen Entscheider seiner Zukunft gemacht – eine Verantwortung, die es überfordern würde –, sondern seine Perspektive wird sensibel vermittelt. So fühlt sich das Kind eher **verstanden und weniger ausgeliefert**. Auch etwaige besondere Schutzbedürfnisse (bei Gewalt, Missbrauch etc.) können in einem subjektorientierten Rahmen besser berücksichtigt werden, weil der Gutachter hier nicht neutral abwartet, sondern aktiv steuert: Wenn z.B. Hinweise auf häusliche Gewalt auftreten, würde ein verantwortungsbewusster lösungsorientierter Gutachter den Fokus natürlich zunächst auf Schutz und klare Absprachen legen (bis hin zur Empfehlung der Einschränkung des Umgangs, sollte es notwendig sein). Subjektorientiert heißt nicht „naiv alles schönreden“ – es heißt, jeden Betroffenen ernst zu nehmen. In Fällen von Kindeswohlgefährdung kann das auch bedeuten, einem gefährdenden Elternteil die Realität vor Augen zu führen und Hilfsangebote oder Auflagen zu vermitteln, anstatt lediglich dessen Defizite festzustellen. Auch hier zeigen sich Überschneidungen mit dem Kindeswohl: **Hilfe, Kooperation, statt Sanktion** – sofern irgendwie möglich – trägt dazu bei, dass das Kind dauerhaft in einer verbesserten Umgebung aufwächst, statt nur kurzfristig die Gefahr zu bannen und neue Probleme (etwa durch Kontaktabbruch zum anderen Elternteil) zu schaffen.

Durch die Betrachtung der Eltern als Subjekte, als Individuen – nicht als Objekte der Begutachtung – werden sie **Teil der Lösung statt als Teil des Problems**. Diese Einstellung hat noch einen weiteren langfristigen Kindeswohl-Aspekt: Sie fördert die **Selbstwirksamkeit und Verantwortung der Eltern**. Eltern, die eine eigene Vereinbarung (mit Unterstützung) erarbeiten, stehen in der Regel später **zu dieser Lösung** und setzen sie verlässlicher um als Eltern, denen eine Regelung aufgezwungen wurde. Die Einigungsbereitschaft und Compliance steigen, wie empirisch deutlich wurde (Eltern unterschätzten beim klassischen Ansatz oft die Notwendigkeit, selbst etwas zur Lösung beizutragen, während sie im neuen Ansatz tatsächlich mitwirken). Für das Kind bedeutet das: weniger Rückfälle in Streit, weniger erneute Gerichtsverfahren, mehr Stabilität. Eine tragfähige Elternvereinbarung minimiert die Wahrscheinlichkeit weiterer *Loyalitätskonflikte* oder Kontaktabbrüche, da beide Eltern sich gehört fühlen. So wird dem Kind sein Recht auf **Kontakt zu beiden Eltern** (vgl. § 1684 BGB) im Ergebnis besser gesichert als bei einem harten Schnitt. Auch in der Forschung zur **Nachhaltigkeit von Einigungen** findet sich Unterstützung: Einvernehmliche Lösungen halten tendenziell länger und müssen seltener revidiert werden als gerichtliche Zwangsregelungen (Behrend 2021). Gerade hochkonfliktvolle Eltern, die es schaffen, mit externer Hilfe eine Übereinkunft zu erzielen, berichten von größerer Zufriedenheit damit und sind gewillter, sich daran zu halten (Behrend 2013). Somit leistet die lösungsorientierte Gutachtenpraxis nicht nur kurzfristige Hilfe, sondern zahlt auf die langfristige **Entlastung des Kindes** ein.

Nicht zuletzt harmoniert der subjektorientierte Ansatz mit dem gesetzlich verankerten Prinzip, dass *staatliche Intervention so weit wie möglich schonend und partizipativ erfolgen soll*. Anstatt Eltern ihre Kinder zu entziehen oder Familien autoritativ umzustrukturieren, hilft er ihnen, **selbst eine tragfähige Familienlösung** zu finden. Dieser Grundsatz der *Hilfe zur Selbsthilfe* entspricht modernen sozialpädagogischen Leitideen und vermeidet unnötige Eingriffe in Familienautonomie. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass Trennungskinder Anspruch darauf haben, dass der Staat Möglichkeiten ausschöpft, um ihre Beziehung zu beiden Eltern zu erhalten, und dass schwere Grundrechtseingriffe (wie Entzug der Sorge) nur *ultima ratio* sein dürfen. Subjektorientierte Gutachten liefern Gerichten oft Alternativen zu solch drastischen Maßnahmen, indem sie zeigen: *Es gibt doch noch einen Weg für diese Eltern, gemeinsam ihrer Verantwortung gerecht zu werden*. So wird dem **Kindeswohl** im umfassenden Sinne gedient – das Kind erlebt trotz elterlicher Trennung Kooperation statt Kampf, erhält Liebe und Erziehung von beiden Seiten und muss nicht zum Gegenstand endloser Verfahren werden.

6.4 Vorgehensweise in der Praxis

Lösungsorientierte Gutachter arbeiten in der Regel nach einem mehrphasigen Modell (Bergau 2014, 121 ff). Ein bewährtes Vorgehen beschreibt Bettina Bergau (2014) in Anlehnung an die Münchener Praxis: Zunächst erfolgt eine Phase der *Statusklärung*. Der Sachverständige verschafft sich – ähnlich wie bei einem klassischen Gutachten – ein Bild der Ausgangslage: Gespräche mit jedem Elternteil einzeln, Gespräche mit dem Kind, ggf. Hausbesuche oder psychologische Tests, um wichtige Fakten und Dynamiken zu erfassen. Dieser Schritt stellt sicher, dass der Gutachter die familiäre Situation und mögliche Risiken (etwa eine Kindeswohlgefährdung) richtig einschätzen kann. Anders als beim rein diagnostischen Gutachten verbleibt der Sachverständige jedoch nicht in der Beobachterrolle. Schon in dieser Phase kann er durch sein Verhalten Vertrauen aufbauen: Er signalisiert beiden Eltern, dass es nicht darum geht, einen *Schuldigen* zu finden, sondern eine gangbare Lösung zum Wohl des Kindes.

In der nächsten Phase – man könnte sie als *Moderations- oder Vermittlungsphase* bezeichnen – tritt der Gutachter in die Rolle eines Prozessbegleiters (s. Fichtner 2015, 154 ff). Häufig führt er ein oder mehrere **Elterngespräche** im Beisein beider Eltern durch (sofern keine Vorgeschichte häuslicher Gewalt dem entgegensteht). In diesen Sitzungen werden die strittigen Punkte offen erörtert, jedoch unter Leitung des Gutachters, der für einen fairen und strukturierten Austausch sorgt. Der Sachverständige bringt hierbei das Kind ins Zentrum der Diskussion: Er schildert z.B. (altersgerecht und unter Wahrung von Vertraulichkeiten) dem Elternpaar, was das Kind über die Situation denkt und fühlt – etwa dass es sich nachts Sorgen macht oder sich für den Streit verantwortlich fühlt. Solche Rückmeldungen können für die Eltern sehr eindrücklich sein und den Fokus vom Paarkonflikt auf das kindliche Wohl lenken. Oft setzt der Gutachter auch gezielt **psychoedukative Impulse**: Er erläutert, welche typischen Belastungen Trennungskinder erleben, welche Auswirkungen ständige Konflikte auf Schulleistung oder Verhalten haben können, und wie wichtig stabile Bezugspersonen für das Kind sind. Dies schärft bei den Eltern das Bewusstsein dafür, dass es im Streit nicht um ihr persönliches Kräfteressen gehen darf, sondern um die Zukunft ihres Kindes.

Konkret wird der Gutachter beispielsweise die Eltern über die negativen Folgen heftiger Elternstreitigkeiten informieren und ein Verständnis dafür fördern, welche Bedürfnisse ihr Kind jetzt hat. Auf dieser Grundlage kann er mit den Eltern **Lösungsoptionen** erarbeiten. Häufig hat der Sachverständige selbst Vorschläge im Sinne des Kindes – etwa eine bestimmte Aufteilung der Betreuungszeiten oder Kommunikationsregeln – bringt diese jedoch nicht als fertige Vorgabe ein, sondern entwickelt sie im Dialog mit den Eltern. So fühlen sich die Eltern als *Mit-Akteure* der Lösung und nicht als bloße Beurteilungsobjekte. Ein lösungsorientierter Gutachter stellt Fragen

wie: „Was glauben Sie, würde Ihre Tochter sich in dieser Situation wünschen?“ oder „Wie könnten Sie beide sicherstellen, dass Sie nicht wieder in einen solchen Streit geraten?“. Durch solche Fragen werden die Eltern angeregt, eigene Lösungsansätze zu formulieren, die der Gutachter dann aufgreift und gemeinsam ausarbeitet. Der gesamte Prozess ist von *Transparenz* geprägt: Der Sachverständige legt offen, welche Kriterien für das Kindeswohl aus seiner Sicht maßgeblich sind (z.B. Bindungssicherheit, Erziehungsfähigkeit beider Eltern, Kontinuität und Konfliktarmut) und wie bestimmte Verhaltensweisen der Eltern darauf wirken (FSL 2020; Behrend & Fichtner 2014).

Ergebnis und Bericht: Idealerweise führt dieser kooperative Prozess zu einer Übereinkunft der Eltern über die strittigen Punkte – beispielsweise ein konkreter Betreuungs- und Umgangsplan, den beide unterschreiben würden. Ist ein solches Einvernehmen erzielt, kann das Verfahren häufig ohne streitige gerichtliche Entscheidung abgeschlossen werden: Die Einigung wird vom Gericht protokolliert und als Vergleich bzw. als gerichtlich gebilligte Vereinbarung bindend gemacht. Der Gutachter erstellt dann entweder kein klassisches umfangreiches Gutachten mehr, sondern eine abschließende Stellungnahme, in der er die getroffene Elternvereinbarung kurz würdigt und ggf. Empfehlungen für flankierende Hilfen (etwa Familienberatung) ausspricht.

Sollte die subjektorientierte Begutachtung trotz sorgfältiger methodischer Umsetzung im Einzelfall in wesentlichen Teilen nicht gelingen, erscheint es aus Gründen der Ressourcenschonung und des Zeitgewinns sachgerecht, dass die Gutachterperson im Verfahren verbleibt und die gerichtlichen Beweisfragen beantwortet. Auf diese Weise kann dem Gericht eine fachlich fundierte Entscheidungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, ohne dass der Erkenntnisgewinn der bereits erfolgten Exploration ungenutzt bleibt.

Insofern fällt auch dann seine Empfehlung meist differenzierter und ausgewogener aus, da er die Sicht beider Elternteile kennt und möglicherweise Teilbereiche bereits einer Lösung zuführen konnte. In einigen Fällen einigen sich Eltern z.B. auf den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes, streiten aber noch über Ferien- oder Feiertagsregelungen – hier kann der Gutachter dem Gericht eine Empfehlung nur zu den verbliebenen Streitpunkten geben. Wichtig ist, dass Ton und Inhalt des Gutachtens selbst im Falle einer Entscheidungsempfehlung konstruktiv bleiben: Der Sachverständige vermeidet verurteilende Sprache, würdigt die Stärken beider Eltern und begründet, warum die von ihm vorgeschlagene Lösung dem Kind am meisten Stabilität bietet. Damit erhöht sich die Akzeptanz des Gutachtens und der letztlichen gerichtlichen Entscheidung.

Zum Zeitpunkt eines solchen Übergangs verfügt die Gutachterperson in der Regel über den umfassendsten Einblick in das Familiensystem: Sie hat die Beteiligten bereits in relevanter Tiefe kennengelernt, die spezifische Lebens- und Konfliktsituation erfasst sowie zentrale Aspekte der interaktionellen Dynamiken und Entwicklungsprozesse beobachtet. Die hierbei gewonnenen Informationen können strukturiert ausgewertet und dem Gericht im Rahmen der Beweisaufnahme in Form der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellungen zugänglich gemacht werden.

Dieser Aspekt sollte idealerweise bereits bei der Bestellung der Gutachterperson berücksichtigt werden. Insbesondere empfiehlt es sich, die gerichtlichen Beweisfragen so zu formulieren, dass sie – neben dem primären Erkenntnisinteresse der subjektorientierten Begutachtung – auch eine tragfähige Alternative für den Fall vorsehen, dass der subjektorientierte Zugang im Verlauf des Verfahrens nicht aufrechterhalten werden kann. Dadurch kann methodisch flexibel reagiert werden, ohne dass es zu Verzögerungen, Doppelbegutachtungen oder vermeidbaren Belastungen der Familie kommt.

6.5 Praxisbeispiele und Umsetzbarkeit

Mag die Theorie überzeugend klingen, so sollen einige Beispiele die Umsetzung der subjekt- bzw. lösungsorientierte Begutachtung illustrieren:

Fallvignette 1: Paradigmenwechsel – Idealtypisches Beispiel

In einem hochstrittigen Sorgerechtsfall beauftragt das Familiengericht einen psychologischen Sachverständigen. Anstatt jedoch nur Gutachtertermine mit jedem Elternteil einzeln durchzuführen und am Ende eine Empfehlung abzugeben, lädt der Sachverständige nach Einzelgesprächen zu einem **familiären Gespräch** ein: Mutter und Vater sitzen – erstmals seit langer Zeit – gemeinsam am Tisch, moderiert durch den Gutachter. Beide dürfen jeweils aus ihrer Sicht schildern, wo sie die Probleme sehen. Die Stimmung ist anfangs gereizt, aber der Sachverständige greift klärend ein, verhindert persönliche Angriffe und fasst zusammen, worum es eigentlich geht. Schnell wird deutlich: Beide Eltern wollen das Beste für ihre 7-jährige Tochter, sorgen sich aber gegenseitig um deren Erziehung (der Vater hält die Mutter für zu nachgiebig, die Mutter den Vater für zu streng). Im Laufe weiterer moderierter Treffen schafft es der Gutachter, die Eltern auf **gemeinsame Erziehungsziele** zu fokussieren. Sie entwickeln – zunächst zögerlich, dann konkreter – einen **Plan**, wie die Betreuung in Zukunft aussehen könnte: Die Tochter soll hauptsächlich bei der Mutter leben, aber der Vater wird stärker eingebunden, indem er z.B. die Hausaufgabenbetreuung an zwei Nachmittagen übernimmt. Gleichzeitig vereinbaren beide, an einem Elternkurs („Kinder im Blick“) teilzunehmen, um besser miteinander zu kommunizieren. Diese Vereinbarungen fließen am Ende **anstelle** eines langen Gutachtenberichtes in eine Abschlussvereinbarung ein. Der Sachverständige berichtet dem Gericht vor allem über den Prozess: dass die Eltern sich geeinigt haben, welche Punkte noch schwierig sind und welche Unterstützung empfohlen wird. Das Gericht, das davor in Kenntnis gesetzt wurde, und seine Zustimmung gab, kann nun diese elterliche Übereinkunft nun – geprüft auf Kindeswohltauglichkeit – als gerichtlichen Vergleich bestätigen. Das Ergebnis: Kein Verlierer, zwei Eltern, die hinter der Lösung stehen, und ein Kind, das künftig hoffentlich weniger Spannungen zwischen seinen Eltern spürt.

Dieses Beispiel mag idealtypisch sein, doch es spiegelt Erfahrungen aus mehreren Projekten wider. Im Raum Würzburg etwa hat ein interdisziplinäres Modellprojekt gezeigt, dass selbst hochstrittige „Rosenkrieg“-Paare mit intensiver Begleitung zu Vereinbarungen finden können (Weber & Schilling 2006). Im OLG-Bezirk Koblenz wurde berichtet, dass nach Einführung kooperativer Verfahren deutlich weniger Gutachten benötigt wurden, weil Eltern früher zu gemeinsamen Lösungen fanden (Staudinger 2014). Solche Praxisberichte untermauern: **Lösungsorientiertes Vorgehen ist nicht nur theoriegetrieben, sondern praktisch umsetzbar.**

Natürlich ist nicht jeder Fall mit einer Einigung abzuschließen. Es wird immer Eltern geben, die trotz aller Bemühungen unversöhnlich bleiben. Hier zeigt die Forschung jedoch einen bemerkenswerten Befund: Selbst wenn die lösungsorientierte Begutachtung *kein* Einvernehmen erzielen konnte, bewerteten Eltern die Auswirkungen auf die familiäre Situation **positiver** als jene in der Vergleichsgruppe (Zütphen 2010, 243). Offenbar konnten sie zumindest Teilaspekte klären oder fühlten sich respektvoll behandelt, was die weitere Kooperation erleichtert. Der Gutachter hat vielleicht keinen Konsens erreicht, aber mögliche **Brücken gebaut**, die künftig genutzt werden können – beispielsweise eine Verbesserung in der Kommunikation oder das Einlenken eines Elternteils in einem Teilbereich. Dies ist immer noch mehr, als die klassische Begutachtung in solchen Fällen vorweisen kann, die häufig nur verbrannte Erde hinterlässt.

Fallvignette 2: Einigung im letzten Moment nach jahrelangem Streit

Herr K. und Frau K. führten über vier Jahre einen erbitterten Streit um das Umgangsrecht für ihre zehnjährige Tochter. Seit der Trennung kam es bei fast jedem Übergabetermin zu lautstarken Auseinandersetzungen vor dem Kind. Beide Eltern überzogen sich gegenseitig mit Vorwürfen – er beschuldigte sie, das Kind zu manipulieren und sein Umgangsrecht zu sabotieren; sie warf ihm vor, das Kind zu vernachlässigen und psychisch unter Druck zu setzen. Mehrfach mussten die Umgangsregelungen gerichtlich angepasst werden, da Absprachen nicht eingehalten wurden. Das Familiengericht hatte bereits zwei klassische Gutachten in Auftrag gegeben. Beide Male empfahl der Sachverständige, die Hauptbetreuung bei der Mutter zu belassen und den Umgang des Vaters einzuschränken, da das Kind zunehmend „Ablehnung“ gegenüber dem Vater gezeigt habe. Herr K. fühlte sich durch diese Gutachten stark benachteiligt – er war überzeugt, dass die Mutter die Tochter gegen ihn beeinflusst hatte. Nach dem zweiten Gutachten verschlechterte sich die Situation weiter: Der Vater erschien teilweise unangemeldet in der Schule, um sein Kind zu sehen, und die Mutter beantragte schließlich, den Umgang ganz auszuschließen. Die Fronten waren völlig verhärtet; die Richterin erwog zuletzt Maßnahmen nach § 1666 BGB, da die Tochter psychosomatische Beschwerden entwickelte (Kopfschmerzen, Schlafstörungen) und in der Schule deutlich nachließ.

In dieser Phase entschied sich das Gericht für einen unkonventionellen Schritt: Es wurde ein neuer Sachverständiger beauftragt – jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatz, **lösungsorientiert** zu arbeiten und auf eine Einigung der Eltern hinzuwirken. Zunächst führte der Gutachter längere Einzelgespräche mit beiden Eltern. Dabei stellte sich heraus, dass hinter den gegenseitigen Vorwürfen starke Verletzungen aus der Ehezeit standen: Herr K. hatte das Gefühl, man habe ihm nach der Scheidung die Vaterrolle „weggenommen“; Frau K. wiederum hatte Angst, ihre Tochter könnte durch den Vater gegen sie eingenommen werden, da der Elternkonflikt immer weiter eskalierte. Der Gutachter machte in behutsamen Rückmeldungen beiden deutlich, wie sehr ihre Tochter unter der Situation litt. Er teilte ihnen auch mit, dass das Mädchen sich im vertraulichen Gespräch verzweifelt geäußert habe: Es liebe beide Eltern und wolle nicht länger Grund für Streit sein. Diese Botschaft zeigte Wirkung. Erstmals erklärten sich beide Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch am runden Tisch bereit.

Im gemeinsamen Gespräch strukturierte der Sachverständige den Dialog strikt. Jeder Elternteil durfte abwechselnd sprechen, während der andere zuhören sollte. Der Gutachter lenkte das Gespräch weg von wechselseitigen Schuldzuweisungen hin zu den Bedürfnissen des Kindes: „*Was braucht eure Tochter jetzt am dringendsten von euch beiden?*“ war eine Leitfrage. Nach und nach kamen konkrete Punkte auf den Tisch: Die Mutter räumte ein, dass das ständige Misstrauen zwischen den Eltern das Hauptproblem sei – sie habe dem Vater oft Informationen vorenthalten (z.B. Arzttermine der Tochter), weil sie Angst vor seiner Reaktion hatte. Der Vater erkannte, dass sein impulsives Auftreten – etwa das Auftauchen in der Schule – die Ängste der Mutter weiter schürte und seiner Tochter peinlich war. Der Gutachter half, diese wechselseitigen Wahrnehmungen zu verbalisieren. Schritt für Schritt erarbeiteten die drei einen Plan: Der Vater würde künftig feste wöchentliche Telefonzeiten mit der Tochter erhalten, um zwischen den Besuchswochenenden in Kontakt zu bleiben. Die Mutter erklärte sich bereit, dem Vater monatlich einen „Elternbrief“ zu schreiben mit allen wichtigen Informationen (Schule, Gesundheit, Freizeit) – so fühlte er sich eingebunden. Im Gegenzug verpflichtete sich Herr K., nicht mehr unangemeldet aufzutauchen, sondern Absprachen einzuhalten und bei Sorgen zunächst das Gespräch mit Frau K. zu suchen. Der Durchbruch kam, als beide Eltern erkannten, dass sie eigentlich dasselbe wollten: ein glückliches, entlastetes Kind. Am Ende des zweiten gemeinsamen Treffens überraschten sie den Gutachter mit einer eigenen Idee: Sie wollten eine neue Umgangsregelung probieren, bei der der Vater die Tochter alle zwei Wochen von Freitag bis Montag betreut (statt wie bisher bis Sonntagabend), um mehr Alltagszeit miteinander zu haben – dafür sollten unter der Woche spontane Besuche entfallen. Dies wurde als fairer Kompromiss von beiden akzeptiert.

Der Sachverständige dokumentierte diese Einigung und bewertete sie in seinem Bericht als sehr positiv für das Kindeswohl, da nun beide Eltern hinter dem Plan standen. Das Gericht übernahm die Vereinbarung als gerichtlich gebilligte Elternvereinbarung. Im Nachgang entspannte sich die Lage deutlich: Die Konflikte flammten zwar nicht sofort völlig ab, doch beide Eltern bemühten sich erkennbar, den vereinbarten Plan einzuhalten. Ein Jahr später berichtete die Verfahrensbeiständige dem Gericht, das Kind wirke wesentlich unbelasteter und freue sich auf die Zeiten mit beiden Eltern, ohne ständig Angst vor dem nächsten Streit zu haben. Dieser Fall zeigt eindrücklich, wie ein lösungsorientiertes Gutachten einen festgefahrenen Konflikt noch im letzten Moment wenden konnte – durch Fokus auf das Kind und aktive Vermittlung, anstatt durch bloße Zuschreibung von „Schuld“ und Über- bzw. Unterlegenheit.

Fallvignette 3: Keine Einigung – aber Verständnisgewinn und klare Entscheidungsgrundlage

Nicht immer führt der lösungsorientierte Weg zu einer vollständigen Einigung. Familie M. ist ein Beispiel dafür, dass selbst ein Abbruch der Vermittlungsbemühungen wertvolle Erkenntnisse liefern kann. Frau M. und Herr M. stritten seit der Trennung vor zwei Jahren darüber, ob ihr siebenjähriger Sohn überwiegend bei der Mutter bleiben oder im Wechselmodell von beiden betreut werden sollte. Herr M. wünschte sich, dass sein Sohn hälftig bei ihm lebt, während Frau M. dies strikt ablehnte – sie argumentierte, das Kind brauche in dem Alter eine Hauptbezugsperson und klare Stabilität. Der Ton zwischen den Eltern war eisig; direkte Kommunikation fand kaum statt. In erster Instanz wurde ein Gutachten eingeholt, dessen Ergebnis das Residenzmodell bei der Mutter empfahl und dem Vater nur einen erweiterten Umgang (jedes zweite Wochenende und einen Nachmittag unter der Woche) zusprach. Damit war Herr M. nicht einverstanden. Er legte Beschwerde ein, und im Beschwerdeverfahren beauftragte das Oberlandesgericht ein neues Gutachten – mit dem Hinweis, die Möglichkeiten einer elterlichen Einigung auszuloten.

Der neue Sachverständige führte wiederum Einzelgespräche und eine gemeinsame Sitzung mit beiden Eltern durch. Schnell zeigte sich, dass Frau M. tiefes Misstrauen gegenüber ihrem Ex-Mann hegte: Sie war überzeugt, er wolle mit dem Wechselmodell vor allem die Unterhaltszahlungen reduzieren und habe die Bedürfnisse des Kindes gar nicht im Blick. Herr M. wiederum vermutete bei der Mutter Kontrollbedürfnisse und wollte sich nicht aus der Vaterrolle drängen lassen. Trotz intensiver Bemühungen des Gutachters blieben beide im eigenen Standpunkt verharret. Das gemeinsame Gespräch wurde abgebrochen, weil Frau M. unter Tränen den Raum verließ, als Herr M. ihr vorhielt, sie „instrumentalisieren“ das Kind.

Der Sachverständige wechselte daraufhin die Strategie: Statt auf einer gemeinsamen Sitzung zu bestehen, sprach er nochmals separat mit jedem Elternteil und gab jeweils die Sicht des anderen konstruktiv-kritisch wieder. Frau M. erfuhr z.B., dass Herr M. sich vom ersten Gutachten unfair behandelt fühlte, weil dort aus seiner Sicht seine Vaterkompetenz unterschätzt worden war. Herr M. hörte vom Gutachter, dass sein Sohn geäußert hatte, er vermisse den Papa zwar, fühle sich aber bei häufigen Wechseln (wie sie in den Ferien testweise stattgefunden hatten) gestresst. Diese Informationen ließen beide Eltern nachdenklich werden. Eine echte Einigung kam dennoch nicht zustande – Frau M. blieb dabei, einen 50/50-Wechsel strikt abzulehnen, und Herr M. beharrte darauf, deutlich mehr Zeit als bisher zu bekommen.

Im abschließenden Gutachtenbericht stellte der Sachverständige offen dar, warum eine Einigung scheiterte: Er beschrieb die fortbestehende Weigerung beider, vom eigenen Konzept abzurücken, würdigte aber zugleich, dass zumindest ein besseres Verständnis für die Ängste und Motive des jeweils anderen entstanden war. So hatte Frau M. eingesehen, dass Herr M. keineswegs das Kind der Mutter „wegnehmen“ wollte, sondern vor allem Angst hatte, an Bedeutung im Leben seines Sohnes zu verlieren. Und Herr M. akzeptierte zähneknirschend, dass ein sofortiges 50/50-Modell

den Jungen möglicherweise überfordern würde. Der Gutachter schlug dem Gericht schließlich einen **Kompromiss** vor, der sich aus den Einzelgesprächen herauskristallisiert hatte: Der Sohn solle seinen Lebensmittelpunkt vorerst bei der Mutter behalten, aber der Vater dürfe an jedem Mittwoch nach der Schule bis Donnerstagabend betreuen (zusätzlich zu jedem zweiten Wochenende). Dieses Modell ergab rein rechnerisch etwa 35% Vater-Zeit – deutlich mehr als vorher, aber kein volles Wechselmodell. Wichtig war dem Gutachter, dass beide Eltern dem Vorschlag etwas abgewinnen konnten: Herr M. sah seine Betreuungszeit erweitert; Frau M. fiel es leichter zuzustimmen, da unter der Woche das Kind wenigstens den Großteil der Zeit in gewohnter Umgebung bei ihr schlief.

Tatsächlich folgte das Gericht dieser Empfehlung in seinem Beschluss. Zwar waren weder Mutter noch Vater restlos zufrieden – allerdings akzeptierten beide das Urteil. Bemerkenswert war, dass Herr M. letztlich von einer weiteren Beschwerde gegen diese Entscheidung absah, obwohl er ursprünglich auf dem paritätischen Wechsel bestanden hatte. Offenbar hatte der Gutachter ihm vermitteln können, dass das Wohl seines Sohnes wichtiger war als eine starre 50%-Lösung. Frau M. wiederum stimmte dem zusätzlichen Umgang unter der Woche zu und hielt sich daran, nachdem sie verstanden hatte, dass der Vater keinen „Machtkampf“ mehr suchte. Ein halbes Jahr später berichtete der zuständige Mitarbeiter des Jugendamts, dass die Eltern zumindest eine neutrale Umgangsübergabe etabliert hatten und sachlich per E-Mail kommunizierten. Der schwere Grundkonflikt war zwar nicht vollständig gelöst, aber er war **eingedämmt** – beide Eltern arrangierten sich mit der festgelegten Lösung.

Diese Fallvignette zeigt, dass selbst ohne direkte Einigung der Eltern die lösungsorientierte Begutachtung wertvolle Dienste leisten kann. Durch die subjektorientierte Arbeitsweise des Gutachters konnten nämlich wichtige Informationen und Sichtweisen herausgearbeitet werden, die letztlich in eine tragfähigere gerichtliche Entscheidung mündeten. Zudem verbesserte sich zumindest ansatzweise die Kooperationsbereitschaft, was für das Kind eine deutlich entlastendere Situation schuf. Auch wenn am Ende eine autoritative Gerichtsentscheidung stand, fiel diese fundierter und für beide Seiten akzeptabler aus, als es ohne den vermittelnden Gutachter der Fall gewesen wäre.

6.6 Umsetzbarkeit: Voraussetzungen

Die **Umsetzbarkeit** des subjektorientierten Ansatzes hängt von einigen Voraussetzungen ab (vgl. Carlier & Guerra 2026; De Hemptine et al. 2011):

1. **Kooperationsbereitschaft der Parteien:** Eine zentrale Gelingensbedingung subjektorientierter Begutachtung besteht in der grundsätzlichen Bereitschaft der Beteiligten, sich auf einen lösungsorientierten Prozess einzulassen. Diese Bereitschaft muss nicht bei allen Parteien in identischem Ausmaß ausgeprägt sein; sie sollte jedoch bei beiden zumindest hinreichend vorhanden sein. Eine tragfähige, autonome und am Kindeswohl orientierte Lösung kann – unter fachlicher Unterstützung des Gutachters – nur dann entwickelt werden, wenn beide Eltern die grundsätzliche Haltung teilen, Verantwortung für eine gemeinsame Lösungsfindung zu übernehmen. Parallelverfahren können zwar bestehen; sie sind jedoch regelmäßig vor oder zumindest außerhalb des eigentlichen Begutachtungsprozesses zu klären, da sie die notwendige Prozessoffenheit und Kooperationsbereitschaft erheblich beeinträchtigen können.
2. **Ergebnisoffenheit:** Der Prozess setzt voraus, dass keine der Konfliktparteien bereits vorab auf ein bestimmtes Ergebnis festgelegt ist. Eine bedingungslose kooperative Grundhaltung aller Beteiligten ist hierfür unabdingbar
3. **Ausbildung und Haltung der Gutachter:** Nicht jeder psychologische Sachverständige ist automatisch befähigt, lösungsorientiert zu arbeiten. Es erfordert zusätzliche

Kenntnisse in Mediation, systemischer Therapie und Gesprächsführung, sowie die Bereitschaft, aus der Komfortzone der reinen Diagnostik herauszutreten. Fort- und Weiterbildungen zum *„systemischen Gutachter“* (Lehmann 2012) oder ähnliche Curricula können hier ansetzen. Wichtig ist auch eine innere Haltung des Gutachters, die nicht auf Überlegenheit fußt, sondern auf Augenhöhe mit den Familien arbeitet (Stichwort **„Haltung und Feinfühligkeit“**, vgl. Behrend 2019). Viele Gutachter der neuen Generation, insbesondere mit Weiterbildung in Rechtspsychologie und systemischer Beratung, bringen diese Grundhaltung bereits mit.

4. **Gerichtliche Unterstützung:** Ein lösungsorientiertes Gutachten entfaltet seine Stärke am besten, wenn das Gericht diesen Ansatz mitträgt. Das bedeutet u.a., dass Richter im Beweisbeschluss dem Sachverständigen genügend **Freiraum** geben, auch vermittelnd tätig zu sein. Klassische Beweisbeschlüsse fragen oft sehr eng: *„Welche Regelung empfehlen Sie?“* Besser geeignet für subjektorientierte Gutachter sind offenere Formulierungen wie: *„Welche Lösungsmöglichkeiten bestehen... und wie können die Eltern darin unterstützt werden?“* (Menne & Weber 2011, 191–211, empfehlen explizit solche Formulierungen). Zudem sollte das Gericht ausreichend Zeit einräumen – kurzfristiger Entscheidungsdruck konterkariert Vermittlungsarbeit. Einige Gerichte haben hierfür bereits gute Praxis entwickelt, etwa indem sie zunächst eine vorläufige Regelung treffen (siehe § 156 Abs. 3 FamFG) und dem Gutachter mehrere Monate für seinen Prozess geben. Auch die Bereitschaft, Zwischenergebnisse (z.B. Teillösungen) anzunehmen und nicht auf einem schriftlichen Gutachten bis ins Detail zu bestehen, gehört dazu. Erfreulicherweise passt dies zu der in § 156 FamFG ausgedrückten Linie: **Streit schlichten vor entscheiden**. Wenn Richter, wie vom Gesetz intendiert, darauf hinwirken, dass Eltern ein Einvernehmen erzielen, werden sie einem Gutachter, der genau das versucht, wohlwollend gegenüberstehen.
5. **Grenzen erkennen:** Eine berechtigte Frage ist, ob subjektorientierte Begutachtung *immer* angezeigt ist. Kritiker führen an, dass in Fällen gravierender Kindeswohlgefährdung (z.B. Missbrauch, schwere Gewalt, hochpathologischem Verhalten eines Elternteils) ein vermittelnder Ansatz fehl am Platz sei – hier müsse entschieden und durchgegriffen werden (Kind in Sicherheit bringen, Umgang ggf. aussetzen). Das ist zutreffend: **Kinderschutz geht vor**.

Allerdings schließen sich Schutz und Lösungsorientierung nicht aus. Selbst in Verfahren mit Gefährdung kann ein Gutachter zunächst versuchen, den Gefährder zur Einsicht und Kooperation zu bewegen (z.B. zur Therapie oder zu Umgang unter Aufsicht als Zwischenlösung), bevor er die Ultima Ratio empfiehlt.

Aber es wird Fälle geben, wo kein Konsens möglich oder sinnvoll ist. Der subjektorientierte Gutachter muss die Grenze kennen, wann er seinen allparteilichen Moderationsversuch abbricht und dem Gericht eine klare, einseitige Empfehlung zum Schutz des Kindes ausspricht. Diese Fähigkeit zur **Rollendifferenzierung** ist wichtig: Lösungsorientiert heißt nicht, um jeden Preis einen Vergleich zu erzielen. Es heißt, so weit wie möglich die Beteiligten einzubinden – aber auch klar zu benennen, wenn Lösungen an einer Seite scheitern. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die meisten hochstrittigen Fälle *keine* eindeutigen Gefährdungstäter-Opfer-Konstellationen sind, sondern wechselseitige Konflikte, Missverständnisse und Verletzungen eine Rolle spielen (Walper 2011). Gerade dort gibt es Spielraum für Vermittlung.

6. **Interdisziplinäre Nachbetreuung:** Ein Gutachten kann den Anstoß geben, aber die Umsetzung der Lösung erfordert oft weitere Unterstützung (Elternberatung, Jugendamt, Therapieplätze für Kinder etc.). In den erwähnten Beispielen (z.B.

Nachscheidungs-Familienprogramme) werden Familien nach der Gerichtsphase weiter begleitet. Hier sollten Gerichte nicht zögern, solche Hilfen anzuordnen oder vorzuschlagen, gestützt auf Gutachterempfehlungen. Die Nachhaltigkeit der gefundenen Lösung steigt, wenn Eltern gelernt haben, Hilfsangebote anzunehmen. Eine Mutter aus einem Fallbericht sagte etwa: *„Erst der Gutachter hat uns gezeigt, dass wir Hilfe brauchen – jetzt machen wir freiwillig eine Elternberatung, und es tut uns allen gut.“* Solche Einsichten wären ohne subjektorientierte Arbeit kaum entstanden.

Um dieser Dynamik gerecht zu werden und frühzeitig steuernd eingreifen zu können, bleibt die Gutachterperson noch für eine gewisse Zeit im Verfahren.

Um dieser Dynamik gerecht zu werden, bzw. um rechtzeitig Korrekturen vornehmen zu können, kann die Gutachterperson noch eine Weile im Verfahren bleiben.

6.7 Praxisimplikationen

Für die Eltern/Konfliktbeteiligte

Die subjektorientierte Begutachtung markiert einen paradigmatischen Wechsel im familiengerichtlichen Kontext. Aus der Perspektive der Eltern bedeutet sie eine grundlegende Rollenverschiebung: Sie werden nicht primär als Untersuchungsobjekte eines diagnostischen Verfahrens behandelt, sondern als handlungsfähige Subjekte und zentrale Protagonisten des Lösungsprozesses.

Im Zentrum steht die Anerkennung der Eltern als die eigentlichen Expertinnen und Experten ihrer eigenen Familie. Niemand kennt die Beziehungsdynamik, die biografischen Hintergründe, die Ressourcen und die Verletzlichkeiten des Systems besser als sie selbst. Die Aufgabe des Gutachters besteht daher nicht darin, eine von außen oktroyierte Lösung zu entwickeln, sondern einen strukturierten, transparenten und fachlich fundierten Rahmen bereitzustellen, innerhalb dessen die Eltern eigenverantwortlich tragfähige Lösungen erarbeiten können.

Die praktische Konsequenz ist weitreichend: Gelingt dieser Prozess, entsteht eine Lösung, die nicht durch staatliche Entscheidung oder richterliche Autorität durchgesetzt werden muss. Vielmehr handelt es sich um eine autonome Vereinbarung, die von den Eltern selbst verantwortet und getragen wird. Externe Instanzen – Gericht, Behörde oder andere staatliche Stellen – treten in den Hintergrund, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet ist. Die staatliche Intervention reduziert sich damit auf die Gewährleistung eines rechtsstaatlichen Rahmens, nicht auf die inhaltliche Steuerung der familiären Ordnung.

Gerade diese Autonomie stellt einen zentralen, aber den Eltern zu Beginn häufig nicht bewussten Vorteil dar. In eskalierten Konfliktsituationen dominieren oft Misstrauen, Ohnmachtsgefühle und die Erwartung einer autoritativen Entscheidung „von oben“. Dass sie selbst die maßgeblichen Gestalter der Lösung sein können, wird zunächst nicht als Chance wahrgenommen. Umso wichtiger ist es, dass diese Perspektive frühzeitig deutlich gemacht wird.

Hier kommt den anwaltlichen Vertretungen sowie dem Familiengericht eine entscheidende Rolle zu. Sie sollten die strukturellen Vorteile einer subjektorientierten Begutachtung aktiv hervorheben: die Möglichkeit zur Selbstgestaltung, zur Wiedergewinnung elterlicher Autonomie und zur Entwicklung einer Lösung, die langfristig tragfähiger ist als jede gerichtlich auferlegte Regelung. Wird dieser Mehrwert nicht klar kommuniziert, besteht die Gefahr, dass Eltern das Verfahren lediglich als weiteres Kontrollinstrument verstehen – und sich entsprechend defensiv oder konfrontativ verhalten. Unter solchen Bedingungen kann der Ansatz sein Potenzial nicht entfalten.

Voraussetzung für das Gelingen ist eine uneingeschränkte oder zumindest ernsthaft erreichbare Kooperationsbereitschaft beider Parteien. Subjektorientierte Begutachtung ist kein Verfahren zur Durchsetzung einseitiger Positionen, sondern ein strukturierter Raum für gemeinsame Verantwortungsübernahme. Ohne die Bereitschaft, sich auf einen ergebnisoffenen Prozess einzulassen, kann sie nicht funktionieren.

Das Familiengericht nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein. Es kann – etwa im Rahmen der Verfahrensgestaltung – prüfen und festlegen, ob eine hinreichende Kooperationsbereitschaft vorliegt oder kurzfristig hergestellt werden kann. Ist dies nicht der Fall, sind die strukturellen Voraussetzungen für eine subjektorientierte Begutachtung nicht gegeben. Denn ohne eine minimale gemeinsame Haltung der Beteiligten, Verantwortung für eine eigenständige Lösung zu übernehmen, bleibt der Ansatz wirkungslos.

Zusammenfassend bedeutet die subjektorientierte Begutachtung für die Eltern:

- eine Rückkehr in die aktive Gestaltungsrolle – und zwar als „Experte“.
- die Anerkennung als verantwortliche Subjekte,
- die Möglichkeit zur autonomen Lösungsentwicklung,
- die Reduktion staatlicher Intervention auf das notwendige Maß,
- sowie die Chance auf nachhaltigere, selbstgetragene Vereinbarungen.

Wo Eltern diese Rolle annehmen können, entsteht nicht nur eine juristische Regelung, sondern eine neue Form gemeinsamer Verantwortung. Genau darin liegt die eigentliche Praxisrelevanz dieses Ansatzes.

Für Familiengerichte

Die Umsetzung einer subjektorientierten Begutachtung beginnt mit dem gerichtlichen Auftrag. Subjektorientierte Begutachtung entfaltet ihr Potenzial vor allem dann, wenn sie frühzeitig eingesetzt wird – nicht erst als „letztes Mittel“ nach Ausschöpfung sämtlicher vorangegangener Interventionen. In bereits hoch eskalierten Konfliktsituationen sind Eltern häufig in stabilisierten Gegennarrativen, Zuschreibungsdynamiken und Loyalitätskonflikten verhaftet, sodass die für subjektorientierte Verfahren zentrale Prozessoffenheit und Kooperationsbereitschaft nur noch eingeschränkt verfügbar sind.

Ein Hinwirken auf Einvernehmen kann auch unter solchen Bedingungen noch möglich sein, erfordert jedoch in der Regel einen erheblich höheren Ressourceneinsatz – sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht – und geht mit einer zusätzlichen Belastung aller Beteiligten einher. Damit steigt nicht nur der individuelle Druck auf die Familie, sondern auch die Inanspruchnahme gerichtlicher und fachlicher Ressourcen.

Im Kern bedeutet subjektorientierte Begutachtung einen Paradigmenwechsel: weg von einer primär diagnostisch-entscheidungsorientierten Perspektive hin zu einer strukturierten Ermöglichung elterlicher Selbstgestaltung. Bei geeigneten Familien und unter entsprechenden Rahmenbedingungen kann dieser Ansatz daher bereits zu Beginn des gerichtlichen Weges implementiert werden – nicht erst nach gescheiterten Eskalationsverläufen (De Hemptine et al. 2011).

Sie stellt eine professionelle Begleitung in die Rückgewinnung elterlicher Autonomie dar und eröffnet die Möglichkeit einer nachhaltigen Befriedung innerhalb des familiären Systems. Ziel ist nicht lediglich eine juristische Regelung, sondern die dauerhafte Reetablierung eigenverantwortlicher Kooperationsfähigkeit im Interesse des Kindes.

Gerichte sollten in geeigneten Fällen ausdrücklich formulieren, dass neben oder sogar vor der gutachterlichen Klärung der strittigen Fragen auch auf ein elterliches Einvernehmen hingearbeitet werden könnte und sollte (gemäß § 163 Abs. 2 FamFG). *Viele Richter*innen zögern noch, einen solchen „Doppelauftrag“ zu erteilen – teils aus Unklarheit, welche Möglichkeiten bestehen, teils aus Sorge, das Gutachten könnte sich*

verzögern. Hier ist ein Umdenken gefragt: In hochstrittigen Verfahren sollte das Gericht Sachverständige als potentielle Helfer bei der Konfliktlösung begreifen und ihnen entsprechend den Spielraum geben. Praktisch bedeutet dies, dass Gerichte bereits im frühen Verfahrensstadium (spätestens im Beweisbeschluss) formulieren: „Die Sachverständigeperson möge im Rahmen der Begutachtung auch Möglichkeiten einer gütlichen Einigung der Eltern ausloten und fördern.“ Zudem sollten Richterinnen den Beteiligten aktiv vermitteln, dass der Gutachter nicht als „Richterersatz“, sondern als Unterstützer aller fungiert – so nehmen Eltern den Begutachtungsprozess eher als Chance wahr. Prozessrechtlich kann das Gericht die Begutachtung mit einer Aussetzung des Verfahrens für z.B. drei Monate verbinden (§ 156 Abs. 3 FamFG), um Raum für die Lösungsarbeit zu schaffen. Wichtig ist, dass das Gericht im Hintergrund lenkend tätig bleibt: Es sollte den Fortgang der Begutachtung regelmäßig erfragen und bei Bedarf Statuskonferenzen (mit Gutachter, Verfahrensbeistand und Jugendamt) durchführen, um alle Beteiligten auf dem Laufenden zu halten. Erkennt das Gericht, dass eine Einigung erreichbar ist, kann es die Finalisierung dem Gutachter überlassen; sieht es dagegen, dass die Bemühungen scheitern, sollte es das Verfahren zügig weiter vorantreiben, um keine unnötigen Verzögerungen zu verursachen. Letztlich profitieren die Gerichte von dieser Herangehensweise, da ein einvernehmliches Ergebnis nachhaltig ist und zukünftige Folgeanträge unwahrscheinlicher werden.

Für Sachverständige

Für psychologische Gutachter*innen bedeutet der lösungsorientierte Ansatz erweiterte Anforderungen an ihr Kompetenzprofil. Neben diagnostischer Fachkunde benötigen sie mediatorische Fähigkeiten, Kenntnisse in Kommunikationspsychologie und eine Haltung, die von Empathie und Wertschätzung für alle Beteiligten geprägt ist. In der Aus- und Fortbildung von Familiengutachterinnen sollten daher verstärkt Inhalte wie Konfliktmoderation, systemisches Denken und Gesprächsführung vermittelt werden. Praktizierende Sachverständige können sich in diesen Bereichen weiterbilden (etwa durch Fortbildungen in Mediation oder systemischer Beratung). Wichtig ist auch die Beachtung ethischer Grenzen: Der Gutachter darf trotz aller Lösungsorientierung **keine** Einigung „erzwingen“. Er muss transparent bleiben und jederzeit die Möglichkeit wahren, zum klassischen Gutachtenmodus zurückzukehren, falls sich zeigt, dass keine Konsensbasis erreichbar ist. Fachverbände und Qualitätsstandards sollten den lösungsorientierten Ansatz ausdrücklich als zulässige und wünschenswerte Variante hervorheben – sodass Gutachter sich ermutigt fühlen, kreativere Methoden einzusetzen, ohne ihre Neutralität zu verlieren. Zudem sollten Sachverständige zu Beginn eines jeden Verfahrens prüfen, ob Konstellationen vorliegen, die gegen eine Vermittlung sprechen (z.B. nachgewiesene häusliche Gewalt, Suchtprobleme, schwerwiegende psychische Erkrankungen). In solchen Fällen steht der Schutz des Kindes und des gefährdeten Elternteils an erster Stelle; eine Mediation im Gutachtenrahmen wäre hier unangebracht. Im Normalfall jedoch können Gutachter viel bewirken, wenn sie ihre besondere Position nutzen: Sie genießen das Vertrauen des Gerichts und haben Zugang zu den intimsten Familiendetails – damit sind sie prädestiniert, auch Lösungen mit anzustoßen. Ein praktischer Hinweis ist, bereits im Anschreiben an die Eltern anklingen zu lassen, dass das Verfahren neben der Begutachtung auch der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung dient. So werden die Eltern mental darauf vorbereitet. Insgesamt sollten Gutachter*innen sich als *Moderatoren des Kindeswohls* verstehen, die Brücken bauen zwischen verfeindeten Eltern – im Interesse des Kindes.

Für Verfahrensbeistände (und andere Professionelle):

Verfahrensbeistände (auch „Anwälte des Kindes“ genannt) spielen in hochstrittigen Fällen eine wichtige Rolle als Stimme des Kindes im Verfahren (§ 158 ff FamFG). In einem subjektorientierten Setting sollte der Verfahrensbeistand eng mit dem Gutachter kooperieren. Beide verfolgen das Ziel, das Kindeswohl zu sichern, allerdings mit unterschiedlicher Funktion: Der Beistand vertritt primär die Interessen des Kindes und kann dem Gericht – losgelöst von psychologischen Detailfragen – berichten, was aus Kindessicht wichtig erscheint. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Verfahrensbeistände in lösungsorientierten Gutachtenprozessen hilfreich sein können, um dem Kind Rückmeldung zu geben und zu vermitteln, dass seine Eltern an einer Lösung arbeiten. Allerdings muss der Beistand darauf achten, nicht kontraproduktiv zu wirken: Ein Verfahrensbeistand, der sich vorschnell auf die Seite eines Elternteils stellt oder rigide Forderungen erhebt („Das Kind will den Vater/die Mutter *gar nicht* mehr sehen“), kann die Lösungsarbeit torpedieren. Stattdessen sollte er – ähnlich wie der Gutachter – eine vermittelnde, moderierende Haltung einnehmen und dem Kind erklären, dass eine Einigung angestrebt wird. In gemeinsamen Gesprächen kann der Beistand die Perspektive des Kindes einbringen, etwa indem er sagt: *„Euer Sohn hat mir erzählt, wie belastend die Streitigkeiten für ihn sind. Er wünscht sich, dass Mama und Papa sich einigen.“* Solche Interventionen unterstützen die Arbeit des Gutachters unmittelbar. Darüber hinaus kann der Verfahrensbeistand nach Abschluss des Gutachtens den Übergang in die Praxis begleiten, z.B. indem er in der ersten Zeit nach der neuen Vereinbarung mit dem Kind im Austausch bleibt und dem Gericht Rückmeldung gibt, wie die Lösung aus Sicht des Kindes funktioniert. Für Verfahrensbeistände bedeutet dies insgesamt, sich ebenfalls auf die Idee einzulassen, dass ihre Aufgabe nicht nur in der Vertretung eines (manchmal einseitig geäußerten) Kindeswillens besteht, sondern in der Förderung des Kindeswohls in einem umfassenderen Sinn – wozu auch gehört, eine befriedete Nachscheidungsfamilie zu ermöglichen.

Für die Rechtspolitik

Auf politischer und struktureller Ebene sind einige Weichenstellungen denkbar, um subjektorientierte Begutachtungen zu fördern. Zunächst könnte die Aus- und Weiterbildung für Familienrichter*innen *institutionalisiert werden, etwa durch regelmäßige Schulungen zum Umgang mit Hochkonflikt-Fällen und zu den Möglichkeiten gemischt-methodischer Ansätze (Begutachtung und Mediation)*. Auch für Sachverständige könnten Zertifizierungen geschaffen werden, welche die Zusatzqualifikation in *Konfliktmoderation nachweisen – Gerichte könnten bevorzugt solche Expertinnen auswählen*. Des Weiteren sollten Qualitätsstandards erarbeitet werden, die explizit vorschreiben, dass in Kindschaftsgutachten der Aspekt der Konfliktentschärfung berücksichtigt wird. Die 2015 von einer Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums vorgestellten „Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht“ könnten um Leitlinien zur Förderung von Einvernehmen ergänzt werden. Zudem sollte die Finanzierung solcher Verfahren geklärt werden: Lösungsorientierte Gutachten sind mitunter zeitaufwändiger, was sich in höheren Vergütungssätzen für Gutachter niederschlagen müsste. Hier könnte der Gesetzgeber Anreize schaffen, indem er beispielsweise im Vergütungsrecht Zuschläge für nachweislich mediativ tätige Sachverständige vorsieht. Auch Modelle interdisziplinärer Zusammenarbeit – etwa die Einbeziehung von Beratungsstellen oder Familienberatungsdiensten direkt in das Gerichtsverfahren – sollten weiter erprobt und gefördert werden. In einigen Regionen existieren bzw. existierten vielversprechende Projekte (z.B. „gerichtsbegleitende Beratung“, die „Warendorfer Praxis“ (Warendorf 2023), das „Cochemer Modell“ u.a.), bei denen Richter, Jugendamt, Verfahrensbeistände und Sachverständige Hand in Hand arbeiten, um eine einvernehmliche Lösung noch vor einer gerichtlichen Entscheidung zu

erreichen. Solche Best-Practice-Modelle verdienen Unterstützung und wissenschaftliche Begleitung. Letztlich steht die Rechtspolitik vor der Aufgabe, den Spannungsbogen zwischen Kindeswohl und Elternrecht (Art. 6 GG) praxisgerecht auszugestalten. Subjektorientierte Begutachtungen bieten einen vielversprechenden Weg, diesem Anspruch gerecht zu werden: Sie helfen, das verfassungsrechtlich geschützte Erziehungsrecht der Eltern mit der staatlichen Wächterfunktion zum Schutz des Kindeswohls in Einklang zu bringen, indem sie auf Kooperation statt Eskalation setzen.

Zusammenfassend zeigen die obigen Überlegungen: Alle Verfahrensbeteiligten – Gerichte, Sachverständige, Verfahrensbeistände – und auch der Gesetzgeber sind gefordert, ein Umdenken in hochstrittigen Kindschaftsverfahren zu unterstützen. Weg von einem rein entscheidungszentrierten Ritual, hin zu einem echten Hilfeprozess für Familien. Dies erfordert Mut zu innovativen Verfahrensweisen, interdisziplinäre Offenheit und die Bereitschaft, das Kindeswohl nicht abstrakt-juristisch, sondern konkret im Einzelfall durch befriedete familiäre Beziehungen zu sichern.

7. Fazit und Ausblick

„**Die Eltern als Problem – oder als Lösung?**“ – Diese Frage bringt den Paradigmenwechsel auf den Punkt. In hochstrittigen Kindschaftsverfahren lag der Fokus lange darauf, *das Problem* „*Elternkonflikt*“ durch Expertise zu **objektivieren** und letztlich per Gerichtsentscheid zu lösen. Doch wie die dargestellten Befunde und Erfahrungen zeigen, führt dieses Denken in vielen Fällen in eine Sackgasse: Eltern bleiben verfeindet, das Kind bleibt zerrissen. Die alternative Sichtweise begreift Eltern nicht als unüberwindbares Problem, sondern als **unverzichtbaren Teil der Lösung**. Sie werden als autonome Subjekte, als Individuen im Rahmen der Begutachtung betrachtet, nicht als deren Objekt. Denn **Kindeswohl** lässt sich nicht gegen die Eltern durchsetzen, sondern am ehesten *mit* ihnen verwirklichen – selbst nach einer Trennung. Subjektorientierte, lösungsorientierte Begutachtung setzt genau hier an. Sie eröffnet Chancen zur Besserung, wo die klassische Begutachtung keine bot. Sie schafft Verständigung, wo zuvor Sprachlosigkeit herrschte. Und sie bringt die Verantwortung dorthin zurück, wo sie hingehört: zu den Eltern, allerdings angeleitet und unterstützt durch fachkundige Moderation.

Die Notwendigkeit dieses Ansatzes wird durch die Rechtslage untermauert – das FamFG fordert Einvernehmen zum Wohl des Kindes –, durch empirische Evidenz belegt – deutlich höhere Einigungsraten und Zufriedenheit – und durch ethische Überlegungen gestützt – Kinder haben ein Recht auf Frieden zwischen ihren Eltern und auf Beteiligung an Lösungen, die ihr Leben betreffen. Zwar ist eine subjektorientierte Begutachtung kein Allheilmittel und erfordert gut geschulte Sachverständige mit Fingerspitzengefühl. Doch die bisherigen Erfahrungen sind ermutigend: Wo immer Gutachter bereits als **Lösungslotse** statt als Richter im weißen Kittel agierten, profitierten die Familien davon.

Abschließend könnte man sinngemäß sich mit den Worten eines Familienrichters sagen (Ortuño, 2018): „*Der beste Beschluss ist der, den die Eltern gar nicht mehr brauchen, weil sie selbst eine Vereinbarung gefunden haben.*“ Die subjektorientierte Begutachtung zielt genau darauf – sie hilft den Eltern, diese Vereinbarung (wieder) möglich zu machen. Damit ist sie kein Luxus, sondern ein Gebot des Kindeswohls und – wo immer umsetzbar – der vorzuziehende Weg in hochstrittigen Verfahren.

8. Literatur

•	AFCC - Association of Family and Conciliation Courts. (2022). Guidelines for Parenting Plan Evaluations in Family Law Cases.
•	AFCC - Association of Family and Conciliation Courts. (2025). Model Standards of Practice for Child Custody Evaluation.
•	APA - American Psychological Association. (2022). Guidelines for Child Custody Evaluations in Family Law Proceedings.
•	Behrend, J., & Fichtner, J. (2014). Transparenz trotz Intervention: Leitlinien für eine lösungsorientierte Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren. In I. Götz et al. (Hrsg.), Familie – Recht – Ethik (613–). Beck.
•	Behrend, K. (2011). Das Gutachten als Lösungshilfe bei Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten nach Trennung. In K. Menne & M. Weber (Hrsg.), Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes (191–211). Weinheim: Juventa.
•	Behrend, K. (2019). Haltung und Feinfühligkeit als zentrale Elemente im Beratungsprozess zur Betreuungszeitengestaltung. Sozialmagazin, 44(5-6), 91–95.
•	Behrend, K. (2021). Qualität und Stabilität von Elterneinigungen. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ), 12/2021, 439–445; 1/2022, 14–16.
•	Behrend, K., & Jopt, U. (2009). Kinder sind Kinder! – Plädoyer für ein lösungsorientiertes Vorgehen auch bei Kindeswohlgefährdung. In C. Müller-Magdeburg (Hrsg.), Verändertes Denken – zum Wohle der Kinder. Festschrift für Jürgen Rudolph (153–163). Baden-Baden: Nomos
•	Bergau, B. (2014). Lösungsorientierte Begutachtung als Intervention bei höchstrittiger Trennung und Scheidung. Beltz Juventa.
•	Bergmann, E., Jopt, U., & Rexilius, G. (2002). Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. LIT Verlag.
•	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2015). Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht. (Interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Auftrag des BMJV). Berlin.
•	Carlier, M-F & Guerra González, J. (2026). The Consensus model and the collaborative expertise. Nr 9 (in Vorbereitung)
•	De Hemptine, M; Renchon, J.L.; Van Dieren, B. (2011) Le risque de rupture du lien parent-enfant et l'expertise axée sur la collaboration parentale. Revue trimestrelle de droit familial. Nr 2, 261-298
•	Drozd, L., Saini, M., & Olesen, N. (2016). Parenting Plan Evaluations: Applied Research for the Family Court. Oxford Univ. Press.

•	Fichtner, J. (2015). Trennungsfamilien – lösungsorientierte Begutachtung und gerichtsnahe Beratung. Hogrefe
•	FSLs – Fachverband Systemisch-Lösungsorientierter Sachverständiger e. V. (2020). Standards systemisch-lösungsorientierter Begutachtung (Broschüre).
•	Gould, J. W., & Mulchay, L. (2023). „Child Custody Evaluations“, in The Oxford Handbook of Psychology and Law.
•	Guerra González, J. (2023). Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit. Eine quantitative/qualitative Studie. Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht. 28
•	Guerra González, J. (2026). Die gesamtgesellschaftlichen Kosten des Elternkonfliktes. Schriftenreihe Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit. Nr 8 (in Vorbereitung)
•	Jopt, U. (2004). Erwartung und Hoffnung des Familiengerichts gegenüber psychologischen Gutachtern. ISUV-Report, 4, 5–7.
•	Jopt, U. J. & Behrend, K. (2006). Wem nützen entscheidungsorientierte Gutachten im Familienrecht? – Plädoyer für eine neue Rolle der Psychologie im Familienrecht. In T. Fabian & S. Nowara (Hrsg.), Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie (Bd. 3, 55–70). Berlin: LIT.
•	Jopt, U. J. & Rexilius, G. (2002). Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht – Aufgaben des psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform. In E. Bergmann, U. Jopt & G. Rexilius (Hrsg.), Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht (177–199). Köln: Bundesanzeiger.
•	Jopt, U. J. & Zütphen, J. (2004a). Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: A. Entscheidungsorientierter Ansatz – Eine empirische Untersuchung. Zentralblatt für Jugendrecht, 91, 310–321.
•	Jopt, U. J. & Zütphen, J. (2004b). Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz – Eine empirische Untersuchung. Zentralblatt für Jugendrecht, 91, 362–376.
•	Krabbe, H. (2010). Rosenkriege – Ist Mediation mit hochstrittigen Scheidungspaaen möglich? Blickpunkt EFL-Beratung, 25, 69–75.
•	Lawick, J. van & Visser, M. (2017). Kinder aus der Klemme. Interventionen für Familien in hochkonflikthaften Trennungen. Heidelberg: Carl-Auer.
•	Lehmann, M. (2012). Der systemische Gutachter? Die systemisch fundierte „lösungsorientierte Sachverständigentätigkeit“ im Familienrecht. Kontext, 43(1), 4–15.
•	Mosten, F. S. (2009). Collaborative divorce handbook: Helping families without going to court. John Wiley & Sons.
•	Ortuño Muñoz, J.P. (2018). Justicia sin jueces. Editorial Ariel.

	<ul style="list-style-type: none"> • Salava, L. (2004). Collaborative Family Law: The Unexpectedly Underwhelming Advance. <i>Pepperdine Dispute Resolution Law Journal</i>.
	<ul style="list-style-type: none"> • Salewski, C. & Stürmer, S. (2014). Psychologische Gutachten für das Familiengericht: Diagnostische und methodische Standards in der Begutachtungspraxis. Forschungsbericht, FernUniversität Hagen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schweitzer, J., & Schlippe, A. v. (2015). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung (Bd. II). Vandenhoeck & Ruprecht.
	<ul style="list-style-type: none"> • Schweitzer, J., & Schlippe, A. v. (2016). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung (Bd. I). Vandenhoeck & Ruprecht.
	<ul style="list-style-type: none"> • Tesler, P., & Thompson, K. (2019). Building a Successful Collaborative Family Law Practice. ABA (American Bar Association)
	<ul style="list-style-type: none"> • Vosberg, S. (2015). Die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung in familiengerichtlichen Verfahren – ein weitgehend unbestelltes Feld. <i>Systeme</i>, 29(1), 23–41
	<ul style="list-style-type: none"> • Vosberg, S. (2015). Die systemisch-lösungsorientierte Begutachtung im familiengerichtlichen Verfahren. <i>Systeme</i>, 23.
	<ul style="list-style-type: none"> • Walper, S. (Hrsg.) (2011). Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim: Juventa.
	<ul style="list-style-type: none"> • Walper, S., & Langmeyer, A. (2008). Auswirkungen elterlicher Hochkonflikte auf Kinder. In R. Bienenthal (Hrsg.), <i>Handbuch Kindeswohl und Umgangsrecht</i> (87–102). München: DJI.
	<ul style="list-style-type: none"> • Walper, S., Fichtner, J., & Normann, K. (2013). Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Hintergründe, Strategien, Hilfen. Weinheim: Beltz Juventa.
	<ul style="list-style-type: none"> • Warendorfer Kreis (2023). Warendorfer Praxis. Kreis Warendorf
	<ul style="list-style-type: none"> • Weber, M. & Schilling, H. (Hrsg.) (2006). Eskalierte Elternkonflikte – Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Weinheim: Juventa.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zütphen, J. (2010). Psychologische Begutachtung im Familienrecht: Effekte entscheidungsorientierter vs. lösungsorientierter Begutachtung auf die Trennungsfamilie – Erfahrungen und Ansichten aus Elternsicht. (Dissertation). Universität Bielefeld.

Schriftenreihe: Die soziale Dimension der Nachhaltigkeit

Paper Series: The social dimension of sustainability

No. 1 (December 2024) Jorge Guerra González	Full Report: Intentional but Unjustified Severance of Parental Bonds: Lessons from a Quantitative and Qualitative Study
No. 2 (December 2025) Jorge Guerra González	Zusammenfassung der Studie: Ursachen und langfristige Folgen von Trennungs- und Entfremdungserfahrungen in der Kindheit. Eine quantitative/qualitative Studie_Dr. Jorge Guerra González
No. 3 (June 2025) Jorge Guerra González	Neurobiological and evolutionary foundations of harm to parents and children through the intentional and unjustified severing of parent-child bond
No. 4 (June 2025) Jorge Guerra González	Zusammenfassung: Neurobiologische und evolutionäre Grundlagen der Schädigung von Eltern und Kindern durch das absichtliche und ungerechtfertigte Abschneiden von Eltern-Kind-Bindungen (AUA-EB)
No. 5 (März 2026) Jorge Guerra González	Die Eltern als Problem – oder als Lösung? Zur Notwendigkeit subjektorientierter Begutachtung in hochstrittigen Kindschaftsverfahren